

2011

*suissimage*



Enter

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Präsidentin	2
Grusswort des Ehrenpräsidenten	4
Vergütungen	
• Tarife	7
• Einnahmen	11
Berechtigte	
• Mitglieder und Auftraggeber	17
• Ausländische Berechtigte	18
• Abrechnungen	20
Unternehmen	
• Generalversammlung	25
• Vorstand	25
• Geschäftsstelle	28
• Aufsicht	28
• Nationale Zusammenarbeit	29
• Internationale Zusammenarbeit	31
Jahresrechnung	
• Bilanz	33
• Erfolgsrechnungen	34
• Anhang zur Jahresrechnung	37
• Revisionsstellenbericht	43
Impressum	44

## Vorwort der Präsidentin

### **Von doppelten Standards und anderen Widersprüchen**

Was haben sich im Berichtsjahr Politiker und Medien wegen der Dissertation eines deutschen Ministers während Wochen zum Thema Plagiat ausgelassen! Wie spannend war es für die Öffentlichkeit, zu erfahren, dass mit einer speziellen Software Fehltritte weiterer bekannter Persönlichkeiten, die sich fremdes geistiges Eigentum angeeignet hatten, entlarvt wurden.

Als Institution, die sich seit ihrer Gründung vor 30 Jahren als Kernaufgabe der Verteidigung der Rechte am geistigen Eigentum widmet, rieb man sich die Augen. Was sämtliche Sensibilisierungskampagnen der Urheberrechtsgesellschaften nicht geschafft hatten, lieferte ein handfester Skandal quasi «frei Haus». Endlich stand die Thematik der Grenzen des Zugriffs auf fremdes geistiges Eigentum im Fokus. So dachte man. Die Kommentare der politischen und medialen Meinungsmacher liessen gar die Hoffnung aufkommen, immaterielle Güter und Schöpfungen sowie deren Schutzwürdigkeit erhielten nun den längst fälligen Stellenwert. Die Hoffnung hat sich leider zerschlagen. Nach dem Abflauen der publikumswirksamen Bewirtschaftung öffentlicher Empörung wurde es bald einmal ruhig um das Thema. Die entpersonalisierte Debatte über die grundsätzlichen Aspekte der Schutzwürdigkeit geistiger und kreativer Güter gegen Übergriffe blieb aus.

Einerseits sind Grundsatzdiskussionen weniger sexy als der Skandal. Mitverantwortlich für die Abwesenheit eines tiefer schürfenden Diskurses dürften aber auch doppelte Standards und die der menschlichen Natur eigenen Widersprüchlichkeiten sein. Beides trägt bei zur unterschiedlichen Bewertung illegaler Nutzung von Werken im digitalen Zeitalter.

Beispiele?

Neelie Kroes, Vizepräsidentin der EU-Kommission und verantwortlich für die digitale Agenda, hat sich am 19.11.2011 am Kultur- und Medienforum in Avignon mit dem Referat «Who feeds the artist?» vernehmen lassen. Trotz salbungsvoller einleitender Worte über die einmalige und bedeutungsvolle Rolle der Kreativen für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Zukunft Europas kommt sie zum Schluss, dass die bestehenden Instrumente zum Schutz immaterieller Güter über Bord geworfen werden sollten. Dies unter anderem mit der Begründung, Copyright sei für viele zu einem Hasswort geworden.

Als Nichtmitglied der EU könnte man einen verbalen Missgriff dieser Art achselzuckend hinnehmen, wäre da nicht der Bundesrat, der sich leider auf einer ähnlichen, für die Kulturschaffenden gefährlichen Schiene bewegt: Wenn sein Ende 2011 publizierter Bericht zum Postulat von Frau Ständerätin Savary bezüglich des Musik- und Filmdownloads festhält, dass mehr als ein Drittel der über 15-Jährigen Dateien aus illegalen Quellen bezieht, und er gleichzeitig jeglichen Handlungsbedarf gegen das illegale Uploaden verneint, kommt dies einer Kapitulation vor der Macht des Faktischen gleich. Schlimmer noch: Der Bundesrat erweckt den Eindruck, den leider populären Missbrauch höher zu gewichten als die Ansprüche der Berechtigten. Anders kann man sich das Fehlen von Ideen zur Bekämpfung dieser Art der Piraterie nicht erklären. Fragen muss man sich auch, wie er diese Haltung mit den in den internationalen WIPO-Verträgen eingegangenen Verpflichtungen in Einklang bringen will.

Wo bleibt angesichts solcher beispielhaft genannter Positionen die Kritik derjenigen, die sich noch vor ein paar Monaten wortreich über Plagiate als Diebstahl geistigen Eigentums echauffiert haben? Ist das, was sie damals als unhaltbar geisselten, plötzlich nur noch ein Kavaliersdelikt? Mit Ausnahme der im Kulturbereich aktiven Kreise regt sich offenbar niemand darüber auf, dass die Aushöhlung verbriefter Rechte behördlich sanktioniert wird. Die Diskrepanz bezüglich Einstufung ein und desselben Sachverhalts, das heisst des unerlaubten Eingriffs in die Rechte des Urhebers, könnte augenfälliger nicht sein. Illegaler Upload geschützter Werke als lässliche «Sünde», Plagiat eine Staatsaffäre.

Der Vergleich zeigt überdeutlich, dass die Urheberrechtsgesellschaften im In- und Ausland mehr denn je gefordert sind, das Bewusstsein für die Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder zu fördern und sich für deren Rechte einzusetzen. Solches geht weit über den pekuniären Bereich hinaus, wie dies der vorliegende Jahresbericht verdeutlicht.

Dr. Lili Nabholz-Haidegger, Zollikon  
Präsidentin SUISSIMAGE

## Grusswort des Ehrenpräsidenten

### Ein Unternehmen der Berufsleute der Filmkunst

In den doch schon zahlreichen Jahren, in denen ich für die Filmbranche tätig bin, hat mich eine periodisch heftig geführte Debatte immer leicht irritiert: Ist Film Kunst (Applaus!) oder Wirtschaft (pfui!)?

Was soll das? Das lässt sich doch nicht auseinanderdividieren. Kunstschaffen ist Beruf, Kunst vermitteln ist Beruf – und so weiter und so fort. Beruf heisst Geld verdienen und das Arbeitsergebnis absichern und verwerten können, also ein wirtschaftlicher Aspekt. Nur wenn Geld verdient wird (pfui!), kann Kunst Beruf sein (Applaus!). Ohne Pfui! kein (oder zu seltener) Applaus! Aus diesem banalen Zusammenhang gibt und braucht es unter anderem das Urheberrecht, das die Schaffenden am Erfolg beteiligt und als edle Zugabe das Urheberpersönlichkeitsrecht verankert.

Am 1. Januar 1912 ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Die Arbeit von Eugen Huber gilt noch hundert Jahre später als Meisterwerk. Ein wichtiges Kapitel des ZGB ist das Sachenrecht. Vielleicht hätte es das Urheberrecht heute einfacher, wenn ein Titel «Geistiges Eigentum» in das ZGB eingeführt worden wäre und damit der wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellenwert der Künste von Anfang an sichtbar gemacht worden wäre. Denn von der Selbstverständlichkeit, mit der das Sachenrecht geschützt ist und sein Schutz durchgesetzt wird, ist das Urheberrecht weit entfernt. Die Spiesse sind ungleich lang. Die Jahresberichte von SUISSIMAGE zeigen regelmässig die Fronten auf, an denen unablässig gestritten werden muss, aber glücklicherweise auch die Erfolge, die mit klugem Vorgehen erzielt werden.

Ich hatte vor dreissig Jahren ab der ersten Minute das Privileg, an der Gründung des Abenteuers SUISSIMAGE massgeblich beteiligt zu sein. Ich erspare Ihnen die zahllosen Anekdoten, aber es war wirklich ein Abenteuer. Im Rückblick scheint mir wichtig, dass SUISSIMAGE ein Unternehmen der Berufsleute der Filmkunst war und dies geblieben ist. Eine Lücke in der Durchsetzung des Urheberrechts war entdeckt worden, aber die Berufsverbände des Films organisierten sich rasch und entschieden, ein Instrument zu schaffen, das in diesen Jahrzehnten massgeblich zur Durchsetzung des Urheberrechts im Film beigetragen hat und mit seiner partnerschaftlichen Beteiligung von Urhebern und Urheberinnen sowie Rechteinhabern und Rechteinhaberinnen europaweit Vorzeigecharakter hat. Vorbildlich war und ist SUISSIMAGE aus meiner Sicht auch in Bezug auf den Kostensatz, weil wir uns immer bewusst waren, dass wir die Urheberrechtseinnahmen treuhänderisch verwalten. Zum Erfolg hat ferner beigetragen, dass SUISSIMAGE national und international ein funktionierendes Netz der Zusammenarbeit aufgebaut hat und unterhält und als verlässliche Partnerin gilt. Kultur- und Solidaritätsfonds sind weitere unverzichtbare Errungenschaften.

An diesen Erfolgen bin ich längst nicht mehr beteiligt. Um so unbefangener darf ich allen Mitwirkenden zum dreissigjährigen Bestehen von SUISSIMAGE gratulieren und meinen herzlichen Dank und meine grosse Anerkennung aussprechen.

Marc Wehrlin, Bern  
Präsident SUISSIMAGE 1981–1995, seither Ehrenpräsident

## SUISSIMAGE im Dienste der Schweizer Film- und Audiovisionsbranche

Verwertungsgesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, dafür zu sorgen, dass die Berechtigten für die Nutzung ihrer Werke und Darbietungen korrekt entschädigt werden und – wie es das Gesetz ausdrückt – «ein angemessenes Entgelt» erhalten. Dies ist die Hauptaufgabe von SUISSIMAGE. Der vorliegende Jahresbericht gibt Auskunft darüber, wie wir diesem gesetzlichen Auftrag im Berichtsjahr nachgekommen sind.

Neben der rein materiellen Seite von Tarifen, Vergütungen und Verteilungen gibt es weitere Bereiche, mit denen sich eine Verwertungsgesellschaft ebenfalls zu befassen hat. Gemäss Statuten soll sich SUISSIMAGE ganz allgemein für die Belange im audiovisuellen Bereich einsetzen. Dies geschieht insbesondere dort, wo es darum geht,

- den gesamtgesellschaftlichen Wert des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte breiteren Kreisen zu vermitteln (Seite 30),
- den Mitgliedern in urheberrechtlichen Fragen beratend zur Seite zu stehen und ihnen beispielsweise Musterverträge und damit Rechtssicherheit anzubieten (Seite 10),
- die gesamte Schweizer Film- und Audiovisionsbranche zu unterstützen, indem Strukturen wie Cinésuisse oder Hilfsmittel wie ISAN zur Verfügung gestellt werden (Seite 19),

- über den Kulturfonds filmkulturelle Anliegen zu fördern und andere Förderinstitutionen in solchen Bestrebungen zu unterstützen (Seite 23) und
- über den Solidaritätsfonds die soziale Verantwortung innerhalb der audiovisuellen «Familie» in diesem Land wahrzunehmen (Seite 27).

SUISSIMAGE wurde 1981 von der Film- und Audiovisionsbranche in der Form einer Genossenschaft gegründet. Auch heute, nach 30 Jahren, ist dieser genossenschaftliche Gedanke der Selbsthilfe lebendig: von der Branche – für die Branche.

# Vergütungen

## Tarife

Verwertungsgesellschaften haben den gesetzlichen Auftrag, den von ihnen vertretenen Berechtigten eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu sichern. Dabei sind sie weit mehr als blosser Inkassostellen für Urheberrechtsvergütungen. Die Entschädigung der Urheber und Urheberinnen wie auch der Rechteinhaber und Rechteinhaberinnen für die Nutzung ihrer Werke wird für kollektiv wahrgenommene Rechte in der Schweiz nicht behördlich festgelegt, wie dies teilweise in andern europäischen Staaten der Fall ist. Die Verwertungsgesellschaften haben für die Kulturschaffenden vielmehr faire Entschädigungen auf dem Wege von Verhandlungen mit Nutzerverbänden zu erringen. Die von den Nutzern geschuldeten Vergütungen sind in Gemeinsamen Tarifen aller beteiligten Verwertungsgesellschaften festgehalten, die der Genehmigung durch die Eidgenössische Schiedskommission (ESchK) unterliegen, welche ihrerseits die Stellungnahme des Preisübersichters einzuholen hat. Diese Tarifgenehmigungsbeschlüsse können auf dem Rechtsweg über zwei Instanzen hinweg bis zum Bundesgericht angefochten werden.

Im Berichtsjahr sind folgende tarifrelevante Ereignisse zu verzeichnen:

### **GT 1 – Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen**

Der geltende GT 1 lief per Ende 2011 aus, weshalb er neu verhandelt wurde. An den Verhandlungen war neben dem Verband der Kabelunternehmen Swisscable erstmals auch der Verband Swisstream anwesend, welcher die Schweizer Streaminganbieter vertritt und der Telekommunikationsbranche nahesteht. Dadurch wurde das Feld der in der Verhandlungsrunde des GT 1 zu berücksichtigenden Interessen grösser. Erfreulicherweise führten die Verhandlungen zu einer Einigung: Die Vergütung für die Weiterleitung von Radio- und Fernsehprogrammen wurde gesamthaft um 10 Rappen von CHF 2.08 auf CHF 2.18 pro Monat und abonnierten Anschluss angehoben. Die ESchK hat den Tarif genehmigt.

### **GT 3a Zusatz – Sendeempfang in Gästezimmern von Hotels, Spitälern etc.**

In ihrem Entscheid vom 26. März 2010 kam die ESchK zum Schluss, dass der Empfang von Sendungen in Hotel- und Spitalzimmern keinen vergütungsfreien Privatgebrauch darstellt. Gegen die Geltendmachung einer entsprechenden Vergütung durch die Verwertungsgesellschaften wurde von GastroSuisse jedoch eine Aufsichtsbeschwerde beim IGE eingereicht. In seinem Entscheid vom 7. Juni 2011 erachtete das IGE den Einzug von Vergütungen für die Radio- und Fernsehnutzung in Hotelzimmern, Ferienwohnungen, Gästezimmern, Spitalzimmern und Gefängniszellen als mit der bestehenden Tarifgrundlage nicht vereinbar. Gleichzeitig stellte es aber klar, dass für den Sendeempfang in den genannten Räumen eine Vergütung geschuldet ist, ein Tarif dazu aber erst noch verhandelt werden muss. Zur Klärung der Rechtslage haben die Verwertungsgesellschaften diesen Entscheid an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen. Parallel dazu haben sie mit den Verhandlungen eines Zusatztarifs begonnen, welcher ebendiese Nutzung zum Gegenstand hat. Im Fall einer Einigung über diesen Zusatztarif kann die Beschwerde zurückgezogen werden.

### **GT 3c – Sendeempfang auf Grossbildschirmen**

Der von den Nutzerorganisationen und Verwertungsgesellschaften einvernehmlich vorgelegte GT 3c für das Public Viewing mit Gültigkeit für 2011 bis 2014 wurde von der ESchK am 16. Dezember 2010 genehmigt. SRG SSR und UEFA fochten den Entscheid an. Das Bundesverwaltungsgericht erteilte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Auf die von den Verwertungsgesellschaften dagegen gerichtete Beschwerde trat das Bundesgericht nicht ein, womit im Moment keine Vergütungen gestützt auf den GT 3c geltend gemacht werden können. Im Sinne einer Ausweidlösung lizenzieren die Verwertungsgesellschaften den Sendeempfang auf Grossbildschirmen derzeit gestützt auf den GT T (nur Audioteil). Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts steht noch aus.



Der von UEFA und SRG SSR ebenfalls angefochtene GT 3c mit Gültigkeit für 2008 bis 2010 wurde vom Bundesverwaltungsgericht inzwischen bestätigt, hinsichtlich der Angemessenheit aber zur genaueren Überprüfung an die ESchK zurückgewiesen. Mit Beschluss vom 21. Oktober 2011 hat die ESchK nun ihren damaligen Entscheid bestätigt und den GT 3c in seiner ursprünglichen Fassung genehmigt. Dieser Entscheid ist inzwischen in Rechtskraft erwachsen.

#### **GT 4d – Digitale Speicher in Aufnahmeegeräten**

Angesichts des Auslaufs des geltenden Tarifs Ende Juni 2012 haben die Verwertungsgesellschaften Verhandlungen für einen Folgetarif geführt. Im November konnten sie sich mit den Nutzerverbänden auf eine Fortgeltung des bisherigen Tarifs mit den gleichen Ansätzen für weitere 18 Monate und somit bis 31. Dezember 2013 einigen.

#### **GT 4e – Digitale Speicher in Multimediahandys**

Nachdem das Bundesverwaltungsgericht den Genehmigungsentscheid der ESchK aus formellen Gründen aufgehoben und die Tarifvorlage zur Neubeurteilung an die ESchK zurückgewiesen hatte, behandelte diese den Tarif an ihrer Sitzung vom 6. Oktober 2011 in neuer Besetzung. Die für diesen ersten Tarif beantragte Geltungsdauer lief bereits Ende 2011 aus. Vor diesem Hintergrund stellte sich der ESchK die Grundsatzfrage nach einer Rückwirkung des Tarifs. In Anerkennung des Bedürfnisses, die während der Rechtshängigkeit erfolgten Nutzungen urheberrechtlich geschützter Werke zu kompensieren, bejahte die ESchK erstmals eine solche Rückwirkung. Sie hiess den Tarif gut mit einer Vergütung von gesamthaft CHF –.25 pro GB und mit rückwirkender Gültigkeit ab dem 1. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011.

In den Verhandlungen über einen Folgetarif wurden verschiedene Definitionen der unter den Tarif fallenden Geräte diskutiert. Eine Variante erfasst schlichtweg sämtliche Mobiltelefone mit eingebautem MP3-Player. Diese Definition ist nicht nur wesentlich einfacher als die auf weitere Kriterien abstellende ursprüngliche Definition, sie bringt auch mehr Rechtssicherheit, da damit auf die auslegungsbedürftigen Elemente verzichtet werden kann. Zudem hat sich gezeigt, dass die neueren Multimediahandys mit MP3-Player ohnehin auch die weiteren Kriterien der ursprünglichen Definition erfüllen und daher die Anzahl der unter den Tarif fallenden Geräte nicht grösser wird. Nach anfänglicher Zurückhaltung standen die Nutzerverbände dieser Definition zunehmend offener gegenüber. Die auf dieser Basis geführten Einigungsverhandlungen scheiterten aber letztlich an den unterschiedlichen Vorstellungen über die Vergütungshöhe. Der Tarif musste daher strittig eingegeben werden. Die ESchK hat den Tarif mit einer Vergütung von gesamthaft CHF –.219 pro GB und Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2013 genehmigt.

#### **GT 7 – Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)**

Der aktuelle GT 7 lief per Ende 2011 aus. Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit den Nutzervertretern auf eine Verlängerung des Tarifs um ein Jahr einigen mit automatischer zweimaliger Erstreckung um zwei Jahre bis maximal Ende 2016, sofern keine Partei eine Neuverhandlung wünscht.

#### **GT 8/9 – Reprographie und elektronische Nutzung von Werken und Leistungen in Netzwerken**

Nach intensiven Verhandlungen konnte mit den Nutzerverbänden im Juli eine Einigung über sämtliche Teiltarife gefunden werden. Der gesamte GT 9 betreffend betriebliche Netzwerke stützt sich weiterhin auf der Struktur von GT 8 für das Fotokopieren ab. Während die Ansätze beim GT 8 unverändert bleiben, konnte beim GT 9 eine Erhöhung erzielt werden. Ab 2013 wird der bisher für GT 9 I, II, V und VI geltende Faktor von 0,45 auf 0,5 erhöht und der für den GT 9 III geltende Faktor von 0,35 auf 0,4. Der neue Tarif gilt bis Ende 2016. Die Tarifreihe wurde der ESchK zur Genehmigung vorgelegt und zwischenzeitlich genehmigt.

Am Rande der Verhandlungen betreffend GT 8 und 9 suchten Nutzervertreter aus dem Hochschulbereich mit den Verwertungsgesellschaften eine Lösung für die elektronische Nutzung ganzer Radio- und Fernsehsendungen auf einer Internetplattform für den Schulgebrauch im Rahmen der fakultativen Kollektivverwertung. Es konnte eine Einigung erzielt werden, welche an die im GT 9 III geregelte Grundnutzung anknüpft und einen Zuschlag von 25% vorsieht. Die Regelung wurde in den GT 9 III integriert und überdies für die Dauer bis zum Inkrafttreten des neuen Tarifs in einer Übergangsvereinbarung verankert.

#### **GT 12 – Miet- oder leihweise zur Verfügung gestellte Speicherkapazität**

Die von Swisstream und Swisscom Ende April 2010 beim Bundesverwaltungsgericht eingereichte Beschwerde gegen den von der ESchK im Dezember 2009 genehmigten, revidierten GT 12 ist noch immer hängig.

#### **GT 13 – Nutzung von verwaisten Rechten**

Die Verwertungsgesellschaften konnten sich mit den Nutzern über die Bedingungen der Verwendung verwaister Werke einigen. Die Tarifansätze orientieren sich an den Verhältnissen am Markt. Der Tarif regelt auch das Recht, Ausschnitte aus Ton- oder Tonbildträgern für die Schaffung von Werken zweiter Hand zu verwenden. Es handelt sich um einen neuen Tarif, bei dessen Anwendung noch Erfahrungen gesammelt werden müssen. Die ESchK hat den Tarif genehmigt.

# Beratung

Klare Regelungen vermeiden Streit und schaffen Rechtssicherheit. Dies gilt sowohl für die rechtlichen Beziehungen zwischen den an einem Film beteiligten Personen als auch für Fragen von Nutzern audiovisueller Werke, denen unser Rechtsdienst juristische Dienstleistungen verschiedenster Art anbietet.

## **Musterverträge**

Das schweizerische Recht kennt kein Urhebervertragsrecht, entsprechende Regelungen unterliegen der Vertragsfreiheit der Parteien. Damit nicht für jedes Filmprojekt jeder Vertrag wieder von Grund auf verhandelt werden muss, stellt SUISSIMAGE Musterverträge zur Verfügung. Die Musterverträge für die Bereiche Regie, Drehbuch, Komposition von Filmmusik oder für den Erwerb der Stoffrechte bieten denn auch eine wesentliche Grundlage für die rechtliche Beratung. Sie werden von den betroffenen Branchenverbänden und SUISSIMAGE verhandelt. Die Überarbeitung der Musterverträge für Regie und Drehbuch durch SUISSIMAGE und die Verbände ARF/FDS (Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz), GARP (Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten), SFP (Schweizerischer Verband der Filmproduzentinnen) sowie neu IG (Unabhängige Schweizer Filmproduzenten) konnte 2011 abgeschlossen werden. Die neu redigierten Verträge und Kommentare sind seit dem 1. Januar 2012 auf unserer Website aufgeschaltet. Ziel ist nach wie vor die Berücksichtigung der Interessen der Autoren und Regisseure sowie jener der Produzentinnen gleichermaßen. Im Vergleich zur vorangehenden Version bestehen mit den neuen Verträgen mehr Varianten, die eine dem einzelnen Projekt angepasste unterschiedliche Handhabung ermöglichen. Was sich in der Praxis nicht bewährt hat, wurde gestrichen. Weiterhin nicht vorgegeben werden Geldbeträge, die nach marktüblichen Grundsätzen zwischen den Parteien zu verhandeln sind.

## **Rechtsberatung**

Selbst das Verwenden von Musterverträgen verhindert nicht immer das Entstehen von Konflikten. In diesen Fällen bietet der Rechtsdienst von SUISSIMAGE Unterstützung zur Vertragsauslegung sowie zur Schlichtung und Konfliktlösung. Aber auch für alle anderen rechtlichen Fragen von Mitgliedern oder von Nutzern steht der Rechtsdienst offen. Er beantwortet Fragen zum allgemeinen Urheber-, zum Vertrags-, Persönlichkeits- oder Arbeitsrecht. Insbesondere prüft er Drehbuch- und Regieverträge, Vertriebsvereinbarungen, Koproduktionsverträge, Deal Memos etc. und erteilt Auskünfte zu urheberrechtlich relevanten Werknutzungen. Im Berichtsjahr bearbeitete der Rechtsdienst über 610 Anfragen.

## **Merkblätter/FAQ**

Was muss ich tun, wenn ich einen Film öffentlich vorführen will? Darf ich in meinen Film fremde Bilder einbauen? Wie gehe ich vor, wenn mein Film ohne Erlaubnis genutzt wird? Diese und viele weitere Fragen tauchen immer wieder auf. Neben der individuellen Beratung durch den Rechtsdienst steht deshalb eine Rubrik mit FAQ und Merkblättern zu verschiedenen Themen direkt und einfach zugänglich auf der Website von SUISSIMAGE zur Verfügung.

## Einnahmen

### Die SUISSIMAGE-Gesamteinnahmen 2011 auf einen Blick

(in 1'000 CHF)	2011	2010	Veränderung (+/-)
Einnahmen aus Urheberrechten:			
• obligatorische Kollektivverwertung	<b>48'420</b>	45'771	+ 5,79%
• freiwillige Kollektivverwertung	<b>3'145</b>	3'075	+ 2,26%
Einnahmen aus Dienstleistungen für Dritte	<b>1'066</b>	964	+ 10,6%
<b>Total Einnahmen</b>	<b>52'631</b>	49'810	<b>+ 5,66%</b>

### Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung

Die Tabelle auf der nächsten Seite zeigt auf, wie sich die Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung zusammensetzen. Dazu gibt es folgende Anmerkungen:

- Die Erträge im Bereich Weitersendung sind noch immer leicht steigend, namentlich wegen des vermehrten Weitersendens von Fernsehprogrammen auf mobile Endgeräte. Ebenfalls leicht angestiegen sind die Einnahmen für den Empfang von Sendungen in öffentlichen Lokalen wie Restaurants oder Verkaufsgeschäften (GT 3). Diese Entschädigungen werden zusammen mit den Radio/TV-Konzessionsgebühren durch die Billag erhoben, welche die Nutzer inzwischen lückenloser erfasst. Der Mehrertrag im Verwertungsbereich Weitersendung und Sendeempfang beträgt gegenüber dem Vorjahr 6%.
- Dagegen zeigt sich erneut mit aller Deutlichkeit, dass die Vergütungen für das private Kopieren auf Leerträger massiv zurückgehen, und in diesem Bereich ist erneut ein Einnahmerückgang von rund 40% (nur GT 4a–d) zu verzeichnen. Dies erklärt sich mit den ständig sinkenden Preisen der Leerträger und Speichermedien, was auch sinkende Tarifsätze nach sich zieht. Andererseits sind bisherige, noch durch einen Tarif gedeckte Leerträger wie Videokassetten nicht mehr marktrelevant, und ein Ausgleich für die entsprechenden Einnahmeausfälle fehlt, weil die Tarife für heute gebräuchliche Speichermedien wie Musikhandys/iPhones durch Beschwerden blockiert (z.B. GT 4e) sind. Erfreulich im Bereich Privatkopie ist einzig die Entwicklung der Einnahmen im Bereich des GT 12 betreffend das Vermieten von Kopiermöglichkeit und Speicherplatz: Die Nutzung in diesem Bereich und damit auch die Einnahmen haben deutlich zugenommen. Allerdings ist gegen die Tarifhöhe noch immer eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht hängig.
- Wie jedes Jahr sind auch die Einnahmen aus dem Vermietgeschäft (GT 5/6) rückläufig. Dagegen sind die Einnahmen aus der schulischen Nutzung (GT 7) stabil und aus der betrieblichen Nutzung (GT 9) gar leicht steigend.

## Übersicht über die Einnahmen 2011 aus Gemeinsamen Tarifen

Inkasso durch SUISSIMAGE	GT 1 Kabelweiter- sendung (WS) (SUISSIMAGE)	GT 2a Weitersenden mittels Umsetzer (SUISSIMAGE)	GT 2b Weitersenden IP-basierte (WS) (SUISSIMAGE)	GT 7 Schulische Nutzung (SN) (SUISSIMAGE)	*GT 12 Speicherplatz gemietet (PK) (SUISSIMAGE)
Inkassokosten	2%	2%	2%	3%	3%
Gesamtertrag	77'555'619.33	344'588.52	2'143'858.81	1'775'688.81	4'847'097.20
Abzüglich der Fremdanteile im Tarif	952'626.73	–	–	–60'000.00	–
Zur Grobverteilung an schweizerische Schwester- gesellschaften	76'602'992.60	344'588.52	2'143'858.81	1'715'688.81	4'847'097.20
Anteile am Tarif haben (ohne Fremdanteile):					
• SUIISA	13'214'016.22	59'441.52	203'398.60	207'108.15	459'868.35
• ProLitteris	5'386'147.91	24'228.88	114'160.48	93'137.39	258'107.93
• SSA	2'513'535.69	11'306.81	57'080.24	46'568.70	129'053.96
• SWISSPERFORM	19'150'748.15	86'147.13	535'964.70	428'922.21	1'211'774.30
• <b>SUISSIMAGE</b>	<b>36'338'544.63</b>	<b>163'464.18</b>	<b>1'233'254.79</b>	<b>939'952.36</b>	<b>2'788'292.66</b>
Vorjahr	34'886'529.54	189'476.06	847'152.00	939'302.42	1'190'889.42

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 4a Privates Kopieren (PK): Videokassetten (SUIISA)	GT 4b Privates Kopieren (PK): CD-R/RW data (SUIISA)	GT 4c Privates Kopieren (PK): DVDs (SUIISA)	GT 4d Privates Kopieren (PK): AV Festplatten (SUIISA)	**GT 4e Privates Kopieren (PK): Musikhandy (SUIISA)
Inkassokosten	2%	2%	2%	2%	2%
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>163'179.03</b>	<b>147'204.15</b>	<b>2'075'442.97</b>	<b>849'484.96</b>	<b>0</b>
Vorjahr	257'596.33	210'582.99	2'718'533.13	1'247'222.67	0

Inkasso durch schweizerische Schwestergesellschaft	GT 3a/b Sende- empfang (SE) (Billag/SUIISA)	GT 5 Vermieten durch Video- theken (VE) (SUIISA)	GT 6 Vermieten durch Biblio- theken (VE) (ProLitteris)	GT 9 Betriebsinterne Netzwerke (BN) (ProLitteris)
Inkassokosten	7,5% / 1%	22,1%	15%	13%
<b>Anteil SUISSIMAGE</b>	<b>3'068'708.70</b>	<b>207'772.88</b>	<b>135'339.98</b>	<b>309'501.49</b>
Vorjahr	2'542'412.70	344'810.14	137'753.58	258'777.18

\* Der Genehmigungsbeschluss der ESchK vom 16. Dezember 2009 wurde mit Beschwerde vom 30. April 2010 beim Bundesverwaltungsgericht angefochten mit dem Antrag, den Tarif von CHF –.80/Mt. auf CHF –.30/Mt. zu senken. Die Beschwerde ist derzeit noch hängig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und das Inkasso verlief normal. Allerdings können die Einnahmen bis zu einem rechtskräftigen Entscheid nur in der unbestrittenen Höhe verteilt werden.

\*\* Am 17. November 2011 hat die ESchK einen GT 4e für Musikhandys mit CHF –.25/GB für die Zeit vom 1. Juli 2010 bis 31. Dezember 2011 genehmigt und am 5. Dezember 2011 einen solchen für die Zeit vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2013 mit CHF –.219/GB, die allerdings beide noch nicht rechtskräftig sind. Aus dem GT 4e sind bisher noch keine Einnahmen erzielt worden.

## Einnahmen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

### Senderecht

Bei Fernsehausstrahlungen gibt es eine Erfolgsbeteiligung für die Angehörigen der Funktionen Drehbuch und Regie: Für jede Sendung erhalten sie eine Vergütung für ihre Rechte und je häufiger ihre Filme gesendet werden, desto grösser ist der Ertrag. Die Autoren haben damit einen unmittelbaren finanziellen Anreiz dafür, dass ihre Filme am Fernsehen erfolgreich sind.

Die Unternehmenseinheiten der SRG SSR rechnen die Senderechtsentschädigungen unterschiedlich ab. Während TSR und TSI die Senderechte mittels Pauschalzahlung abgelten, sieht die Regelung mit SF eine an der effektiven Nutzung anknüpfende werk- und minutenbezogene Abrechnung mit je unterschiedlichen Ansätzen für Koproduktionen, Auftragsfilme und Ankäufe vor. Die Höhe der zu bezahlenden Entschädigung hängt somit unmittelbar von der Anzahl Ausstrahlungen von Schweizer Filmen ab. Erfolg liegt im Interesse aller Beteiligten, schlägt sich beim vorliegenden Modell indessen für SF in höheren Kosten nieder. Im Berichtsjahr waren Senderechtsentschädigungen der SRG SSR in der Höhe von gesamthaft rund CHF 1,6 Mio. zu verzeichnen (Vorjahr: CHF 1,2 Mio.). Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr erklärt sich vorab damit, dass SF sowohl mehr Filme unserer Mitglieder als auch markant mehr Minuten (+46%) als im Vorjahr ausgestrahlt hat. Interessanterweise wurden anzahlmässig zwar weniger «Pacte»-Filme ausgestrahlt, diese waren aber erheblich länger als 2010. Hinzu kommen die Einnahmen von Teleclub und lokalen TV-Veranstaltern, sodass sich die Gesamteinnahmen für Senderecht auf CHF 1 642 860.84 belaufen. Senderechtsentschädigungen aus dem Ausland sind in den nachfolgenden «Einnahmen aus dem Ausland» enthalten (Seite 15).

### Anzahl Sendungen und Minuten von Schweizer Werken 2010

	CH-Sender 3sat, SF1, SFzwei, SFinfo, HDsuisse, RSILA1, RSILA2, TSR1, TSR2		DE/AT-Sender ARD, arteDE, BR, KAB1, ORFeins, ORF2, PRO7, RTL, RTL2, SAT1, SWSR, VOX, WDR, ZDF		FR-Sender arteFR, FR2, FR3, FR5, M6, TF1, TV5	
	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten	Anzahl Sendungen	Anzahl Minuten
Dokumentarfilm/Reportage	2'477 83%	74'405 74%	143 66%	6'533 56%	360 82%	7'415 62%
Spielfilm/Trickfilm	504 17%	26'542 26%	75 34%	5'070 44%	78 18%	4'574 38%
<b>Total</b>	<b>2'981</b>	<b>100'947</b>	<b>218</b>	<b>11'603</b>	<b>438</b>	<b>11'989</b>

Obige Statistik bezieht sich auf die Sendungen 2010, da die relevanten Sendungen 2011 erst im Verlauf des Jahres 2012 erfasst werden. Ein Schweizer Film wurde definiert als ein Film mit Produktionsland CH und mindestens einer Produzentin von SUISSIMAGE. Die Statistik enthält keine Serien und übrigen TV-Beiträge wie Quiz und Shows.

Über 100 000 Minuten Sendezeit von Schweizer Filmen sind auf Schweizer Sendern zu verzeichnen – dies entspricht weit über 1000 Spielfilmen à 90 Minuten pro Jahr! In der Tat zeigt sich jedoch, dass drei Viertel der Minuten auf Dokumentarfilme entfallen, bei den Sendungen beträgt der Anteil Dokumentarfilme sogar über vier Fünftel! Immerhin gab es 2010 jeden Tag mehr als einen Spielfilm eines unserer Mitglieder auf irgendeinem Schweizer Programm. Ein Vergleich mit den Ausstrahlungen auf Sendern in Nachbarländern zeigt eine Ähnlichkeit der Schweizer Verhältnisse in Frankreich, nur in Deutschland/Österreich werden mehr Spielfilme gezeigt, und das Verhältnis Spielfilm/Dokumentarfilm ist dort eins zu zwei. Minutenmässig liegen Frankreich und Deutschland/Österreich gesamthaft bei knapp 12 000 etwa gleich hoch, auf den französischen Sendern werden jedoch gut doppelt so viele, aber kürzere Werke ausgestrahlt.

Eine Auswertung über die Ausstrahlung aller Werke auf allen von SUISSIMAGE ausgewerteten Programmen zeigt, dass auf FR5, FR3, TF1 und ORFeins mit Abstand am meisten abrechnungsrelevante Sendungen ausgestrahlt wurden (über 10 000 Sendungen pro Jahr). Betrachtet man die höchsten Minutenzahlen pro Sender, liegen Arte, M6, ORFeins und SFzwei an der Spitze (mit jeweils um die 300 000 Minuten pro Jahr).

#### **Weitere Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung**

Ein gewisses Entwicklungspotenzial dürfte weiter beim Video-on-Demand liegen. Obschon auch im Berichtsjahr mit weiteren Plattformen Verträge abgeschlossen werden konnten, bewegen sich die entsprechenden Einnahmen mit CHF 45 412.45 (Vorjahr: CHF 16 397.35) noch immer auf bescheidenem Niveau.

#### **Einnahmen aus dem Ausland**

Das meiste Geld aus dem Ausland wird in Euro überwiesen, zur Weiterleitung an unsere Mitglieder aber in Schweizer Franken gewechselt. Der schwache Eurokurs im Vergleich zum starken Franken führt damit an sich zu tieferen Ausländerträgen. Werkbezogene Abrechnungen aus dem Ausland und Zuflüsse in den Auslandsammeltopf erreichten aber mit total CHF 1 092 290.32 auch im Berichtsjahr wieder die Millionengrenze (Vorjahr: CHF 1 320 882.80). Wenn trotz schlechtem Wechselkurs nicht wesentlich weniger Geld aus dem Ausland zugeflossen ist, so bedeutet dies, dass im Ausland mehr Schweizer Filme genutzt und abgerechnet wurden. Auf Seite 13 dieses Jahresberichts befindet sich eine Statistik über das Ausmass der Nutzung von Schweizer Spiel- und Dokumentarfilmen in den Nachbarländern, was die beachtlichen Zahlungen aus Deutschland, Frankreich und Österreich erklärt.

Unsere Schwestergesellschaften haben uns im Berichtsjahr im Rahmen der werkbezogenen Abrechnungen nebenstehende Beträge bezahlt; die Tabelle gibt Auskunft über die Entwicklung der letzten drei Jahre. Gesamthaft bewegen sich die Einnahmen aus dem Ausland seit vielen Jahren um eine Million Franken. Die Erträge pro Land unterliegen von Jahr zu Jahr grösseren Schwankungen. Der ausnehmend hohe Ertrag 2010 aus Deutschland ist durch eine Freigabe blockierter Gelder zu erklären: Für Privatkopien auf die PC-Festplatte konnte eine Einigung für die Jahre 2002–2009 erzielt werden. Im Jahr 2011 hat sich die Entwicklung wieder normalisiert. Erfreulich ist immer auch, wenn eine Gesellschaft erstmals bezahlt: So erhielten wir 2011 einen kleinen Betrag aus Estland.

## Einnahmen aus dem Ausland

Land	Gesellschaften	Entschädigungen 2011 in CHF	Entschädigungen 2010 in CHF	Entschädigungen 2009 in CHF
Australien	Screenrights	–	–	12'110.64
Belgien	AGICOA, PROCIBEL, SACD, SABAM	16'278.55	40'939.52	59'218.21
Dänemark	AGICOA, Filmkopi	844.17	1'498.61	4'908.72
Deutschland	GWFF, VGWort, VGBK, AGICOA GmbH	351'337.93	638'238.57	307'152.39
Diverse Länder	AGICOA	773.58	1'469.94	3'548.13
Estland	EAU	776.73	–	–
Finnland	AGICOA, Kopiosto	11'002.07	11'218.16	4'059.80
Frankreich	SACD, SCAM, PROCIREP, ANGOA	275'763.43	235'139.15	218'777.85
Grossbritannien	ALCS	1'015.76	575.01	2'069.90
Holland	AGICOA, SEKAM, LIRA, VIDEMA	13'880.80	21'468.16	70'233.24
Italien	SIAE	21'113.34	28'980.95	38'326.88
Kanada	AGICOA, CRC	476.35	315.80	225.16
Luxemburg	AGICOA	3'735.44	5'500.43	1'414.15
Norwegen	AGICOA	4'374.99	5'302.12	1'772.84
Österreich	VAM, Litmech, VDFS	228'271.01	160'508.39	217'900.11
Polen	AGICOA, ZAPA, ZAIKS	25'519.05	20'027.97	30'546.70
Portugal	AGICOA, GEDIPE	–	997.68	1'820.60
Rumänien	AGICOA, DACIN SARA	322.57	293.41	2'636.78
Schweden	AGICOA, FRF	844.55	5'313.14	5'595.25
Slowenien	AGICOA	4'086.76	630.51	6'737.99
Spanien	EGEDA, SGAE	6'851.21	12'602.68	3'855.41
Tschechien	DILIA	421.33	235.04	–
Ungarn	AGICOA, Filmjus, Artisjus	–	2'462.54	–
<b>Total</b>		<b>967'689.62</b>	<b>1'193'717.78</b>	<b>992'910.75</b>



The image features a close-up, slightly blurred view of a green textured button with the letters 'SF' and the word 'Info' below it. In the background, another button with the word 'Cineman' is visible. The overall color scheme is green and black.

# Berechtigte

## Mitglieder und Auftraggeber

Im Berichtsjahr sind 145 natürliche und juristische Personen SUISSIMAGE als Mitglied beigetreten, 105 aus der Deutschschweiz und 40 aus der Romandie. Damit betrug der Mitgliederbestand per 31. Dezember 2710 Mitglieder. 8 Mitglieder sind verstorben (siehe Würdigung). Einige sind ausgetreten, da sie nicht mehr im Filmbereich tätig sind oder ihre Firma aufgelöst wurde.

77 Berechtigte lassen ihre Rechte im Auftragsverhältnis durch SUISSIMAGE wahrnehmen, weil sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft nicht erfüllen oder nicht Mitglied werden wollen. Der Zuwachs im vergangenen Jahr betrifft fünf Erben und einen Filmtechniker. Letzterer ist für die Funktionen Drehbuch und Regie Mitglied der SSA; da Doppelmitgliedschaften jedoch nicht zulässig sind, nimmt SUISSIMAGE seine Rechte für die Funktionen Kamera und Schnitt im Auftragsverhältnis wahr.

### Mitgliederstatistik 2011

Nur Urheber/-innen		Nur Rechteinhaber		Urheber/-innen und Rechteinhaber		Ohne angemeldete Werke/Rechte		Total	
2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010	2011	2010
934	915	474	452	1'120	1'028	182	187	2'710	2'582
34,46%	35,44%	17,49%	17,51%	41,33%	39,81%	6,72%	7,24%	100%	100%
davon deutsch								1'866	1'772
								68,86%	68,63%
davon französisch/italienisch								844	810
								31,14%	31,37%

Jedes Jahr führt SUISSIMAGE eine Informationsveranstaltung für neue Mitglieder durch. Nach einer generellen Einführung in deutscher und in französischer Sprache folgt eine Führung durch den Betrieb in beiden Sprachen und ein Kurzreferat durch den Rechtsdienst. Die neuen Mitglieder haben dabei Gelegenheit, Fragen zur Verwaltung ihrer Rechte zu stellen, sie lernen die Ansprechpersonen der Mitgliederabteilung, der Verteilung und des Rechtsdienstes kennen. Beim anschliessenden Umtrunk sind vertiefte Fragen und ungezwungene Gespräche möglich. Die letztjährige Infoveranstaltung fand im Mai statt und wurde von 15 neuen Mitgliedern beider Sprachregionen besucht und geschätzt.

SUISSIMAGE würdigt die verstorbenen Mitglieder unter Auflistung eines Auszuges aus ihrer Filmografie:

- Mac W. Schneider, geboren 29.5.1937, verstorben 30.1.2011, Drehbuchautor, Regisseur und Produzent (Zbinden Film AG): unter anderem «Der neue Bahnhof Bern» 1974, «Der Landschaftsgärtner» 1985, «Die Aare – Ein Fluss sucht seinen Raum» 1996, «Die Schweiz – Wasserschloss Europas» 1998.
- Donatello Dubini, geboren 19.7.1955, verstorben 26.3.2011, Drehbuchautor, Regisseur, Cutter, Kameramann und Produzent (zusammen mit seinem Bruder Fosco): unter anderem «Gösigen» 1979, «Ludwig 1881» 1993, «Die Reise nach Kafiristan» 2001, «Thomas Pynchon – A Journey into the Mind of P.» 2001.
- Jean-Marc Henchoz, geboren 23.12.1942, verstorben 4.11.2011, Produzent: unter anderem «Derborence» 1985, «L'ogre» 1986, «Si le soleil ne revenait pas» 1987, «L'ombre» 1992, «Microcosmos» 1996.
- Sonja Gutmann, geboren 23.10.1940, verstorben 25.12.2011, Erbin von Otmar Gutmann: «Pingu» 1990.
- Roger Albert Burckhardt, geboren 15.1.1921, verstorben 30.12.2011, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Marokkanische Hochzeit» 1985, «Der Astronaut» 1987, «Le ciel et le feu» 1983.

Letztes Jahr haben wir erfahren, dass drei Mitglieder bereits im Vorjahr verstorben sind:

- Kurt Albisser, geboren 5.10.1931, verstorben 5.7.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Sonnenwende» 1994, Serie «Engelberg» 1995.
- Jennifer Hausmann-Higson, geboren 28.10.1933, verstorben 31.10.2010, Erbin von Hans Hausmann: «Spalebärg 77 a» 1957, «Der 42. Himmel» 1962.
- Rudi Burkhalter, geboren 19.3.1954, verstorben 22.12.2010, Drehbuchautor und Regisseur: unter anderem «Piff Paff Puff» 2003, «Ohne Gewähr» 2005, «Tod in der Lochmatt» 2006.

## Ausländische Berechtigte

Es gehört zu den Grundsätzen einer ordnungsgemässen Geschäftsführung, dass Verwertungsgesellschaften nach Möglichkeit mit ausländischen Verwertungsgesellschaften Gegenseitigkeitsverträge abschliessen (Art. 45 Abs. 4 URG). SUISSIMAGE hat daher aktiv die internationale Verwertungslandschaft im Auge zu haben. Erhält sie Kenntnis von einer neuen Urheberrechtsgesellschaft, ist sie bestrebt, mit dieser in Kontakt zu treten, eine mögliche gegenseitige Wahrnehmung der Mitglieder zu prüfen und einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen. Umgekehrt kommt es vor, dass die ausländische Gesellschaft auf SUISSIMAGE zukommt und um einen Gegenseitigkeits- oder Wahrnehmungsvertrag ersucht.

Die Schwestergesellschaften im Ausland vertreten in den seltensten Fällen wie SUISSIMAGE gleichzeitig die Urheber- und die Produzentenseite, stattdessen gibt es für jede Berechtigengruppe eine einzelne Gesellschaft; mitunter gibt es sogar zwei Gesellschaften für Urheberinnen, nämlich eine fürs Drehbuch und eine für die Regie oder zwei Gesellschaften für Produzierende, nämlich eine fürs Webersenderecht und eine für die Privatkopie. Dies ist der Grund, weshalb SUISSIMAGE in vielen Ländern mit zwei oder mehr Gesellschaften vertraglich verbunden ist. So hat SUISSIMAGE in Deutschland zum Beispiel mit vier Gesellschaften einen Vertrag.

Im Berichtsjahr wurden Verträge mit der chilenischen Gesellschaft ATN (Urheber und Urheberinnen), mit der slowenischen Gesellschaft SAZAS (Urheber und Urheberinnen) und mit der holländischen Gesellschaft VIDEMA (Produzierende und andere Rechteinhaber) abgeschlossen.

SUISSIMAGE verfügt per 31.12.2011 über 52 Gegenseitigkeitsverträge, 22 einseitige Wahrnehmungsverträge und fünf sogenannte «B»-Verträge. Bei einem B-Vertrag erfolgt weder ein Daten- noch ein Geldaustausch. Das für die ausländischen Berechtigten bestimmte Geld kommt den SUISSIMAGE-Mitgliedern zugute und umgekehrt. Solche Verträge werden abgeschlossen, wenn die Gesellschaft beispielsweise nicht über eine verteilfähige Infrastruktur verfügt.

Die SUISSIMAGE-Werkdatenbank enthielt per 31.12.2011 gesamthaft 1 119 055 Werke (Episoden von Serien sind inbegriffen). Über eine Million sind Werke von ausländischen Berechtigten. Diese sind im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte bei SUISSIMAGE angemeldet worden und werden im schweizerischen Kabelnetz extensiv weitergesendet.

Im Mai fand in Wien ein Treffen der deutschsprachigen Urhebergesellschaften (Drehbuch und Regie) statt, an welchem ein Informationsaustausch über die aktuelle Situation in den verschiedenen Ländern erfolgte und einige Fragen der praktischen Zusammenarbeit geklärt wurden.

## Branchenunterstützung

SUISSIMAGE wurde von Verbänden der Schweizer Filmbranche gegründet. Sie legitimieren unsere Tätigkeit. Für die Filmbranche sind wir in vielfältiger Weise tätig.

### Cinésuisse

Der Dachverband der Schweizerischen Film- und Audiovisionsbranche dient als Plattform und offenes Diskussionsforum für die aktuell 16 Mitgliederverbände. Im Zentrum stehen dabei Themen, welche im Interesse der Gesamtbranche liegen. Cinésuisse setzt sich gegenüber der Verwaltung und dem Parlament für diese Anliegen ein. Das Einstimmigkeitsprinzip hat sich in den letzten Jahren bewährt und dazu geführt, dass die Branche in wichtigen Punkten geschlossen auftreten konnte. Im Jahr 2011 hat Cinésuisse zuhanden von Bundesrat Burkhalter einen Bericht zur Auslagerung der staatlichen Filmförderung eingereicht. Verschiedene Modelle zeigen auf, wie die Filmförderung ausserhalb der Verwaltung funktionieren kann. Sehr aktiv war im letzten Jahr Vision, die Lobbygruppe von Cinésuisse. Im Rahmen der parlamentarischen Debatte über die Kulturbotschaft 2012–2015 hat es die Filmbranche geschafft, den vorgesehenen Rahmenkredit für die nächsten vier Jahre um 10 Millionen Franken zu erhöhen. Ein schöner Erfolg, der aufzeigt, dass ein gemeinsames, gut organisiertes Auftreten unabdingbar ist, um etwas zu erreichen. Cinésuisse erhält von SUISSIMAGE die für diese Aktivitäten und für die Führung der Geschäftsstelle erforderliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

### ISAN

Wie in der Buchbranche ist auch im Bereich der audiovisuellen Werke aufgrund immer umfangreicherer Werklisten und ähnlich lautender Titel eine eindeutige Identifikation zentral geworden. Die ISAN (International Standard Audiovisual Number), die von der ISO (International Organization for Standardization) zertifiziert ist, deckt genau dieses Bedürfnis ab. Mit einer ISAN kann ein Filmwerk – unabhängig von Sprachversion, regionaler Adaption und Vertriebsart – weltweit und dauerhaft identifiziert werden. Die ISAN werden von einer internationalen Agentur zentral verwaltet, die Vergabe einer ISAN an die Produzierenden audiovisueller Werke geschieht durch regionale Registrierungsagenturen. Eine solche Agentur wurde als ISAN Berne von SUISSIMAGE, SSA (Société Suisse des Auteurs) und SWISSPERFORM gegründet. ISAN Berne ist in der Form eines Vereins tätig und wird operativ von SUISSIMAGE geführt. Soweit ausländische Schwestergesellschaften die Meldung einer ISAN für obligatorisch erklärt haben, würden unserem Mitglied die Kosten für den Erwerb einer ISAN von der Entschädigung abgezogen. SUISSIMAGE übernimmt deshalb für alle neu angemeldeten Werke ihrer Mitglieder ab 2009 die Kosten für eine ISAN und fördert auch das «Isanisieren» des bereits bestehenden Repertoires. Weitere Informationen finden sich unter [www.isan-berne.org](http://www.isan-berne.org).

## Abrechnungen

### Verteilung der Einnahmen aus der Schweiz (obligatorische Kollektivverwertung)

Einnahmen aus der obligatorischen Kollektivverwertung beinhalten jene Gelder, welche im Rahmen der gemeinsamen Tarife 1–12 eingezogen werden. Diese Einnahmen werden jährlich verteilt: Der Löwenanteil wird werkbezogen im Jahr nach der Sendung anlässlich der ordentlichen Abrechnung verteilt. Erste verspätete Ansprüche werden im Folgejahr in der Nachabrechnung ausbezahlt und letzte Ansprüche schliesslich bei Eintritt der Verjährung in der Endausschüttung.

Die Einnahmen aus den Gemeinsamen Tarifen 1–12 werden werkbezogen an Mitglieder und ausländische Berechtigte abgerechnet und ausgeschüttet. Es handelt sich dabei um die Einnahmen aus Weitersenderecht, Sendeempfang, Privatkopie, Vermietenschädigung sowie Schulische und Betriebliche Nutzung. Bei allen Verteilbereichen dient die Sendung als Grundlage. SUISSIMAGE erfasst Sendungen von rund 30 in der Schweiz weitergesendeten Programmen, die mit den angemeldeten Werken abgeglichen werden. Bisher erfolgte die Erfassung der Sendungen manuell; im Berichtsjahr wurde ein halbautomatisches Abgleichverfahren eingeführt, welches den manuellen Aufwand beträchtlich reduziert.

2011 wurden gesamthaft CHF 20,4 Mio. aus den Gemeinsamen Tarifen 1–12 werkbezogen an Mitglieder und ausländische Berechtigte abgerechnet und ausgeschüttet. Weiter wurden CHF 20 Mio. pauschal an den Interessenverband der Radio- und Fernsehanstalten IRF, an die SSA (frankofone Urheberinnen und Urheber) und an die GÜFA (Pornofilme) ausbezahlt. CHF 4,5 Mio. gehen an die Stiftungen Kultur- und Solidaritätsfonds SUISSIMAGE. Insgesamt kommen somit CHF 44,9 Mio. aus der obligatorischen Kollektivverwertung den in- und ausländischen Berechtigten zugute.

### Berechnung Nettoverteilsummen (Verwaltungskosten und Fondsbeiträge)

Einnahmen SUISSIMAGE im Jahr 2010 aus allen Gemeinsamen Tarifen	Brutto CHF	Verwaltungskosten 2010	Zwischentotal CHF	Fondsbeiträge (10%) 2010	Netto CHF
Weitersenden über Kabelnetze (GT 1)	34'886'529.54	-2'427'984.62	32'458'544.92	-3'245'854.49	29'212'690.43
Weitersenden mittels Umsetzer (GT 2a)	189'476.06	-13'186.89	176'289.17	-17'628.92	158'660.25
Weitersenden auf mobile Geräte/PCs (GT 2b)	847'152.00	-58'958.92	788'193.08	-78'819.31	709'373.77
Sendeempfang (GT 3)	2'542'412.70	-176'943.34	2'365'469.36	-236'546.94	2'128'922.42
Privates Kopieren: Video (GT 4a)	257'596.33	-17'927.84	239'668.49	-23'966.85	215'701.64
Privates Kopieren: CD-R/RW data (GT 4b)	210'582.99	-14'655.86	195'927.13	-19'592.71	176'334.42
Privates Kopieren: DVD (GT 4c)	2'718'533.13	-189'200.72	2'529'332.41	-252'933.24	2'276'399.17
Privates Kopieren: Harddisks (GT 4d)	1'247'222.67	-86'802.48	1'160'420.19	-116'042.02	1'044'378.17
Vermieten Videotheken (GT 5)	344'810.14	-23'997.62	320'812.52	-32'081.25	288'731.27
Vermieten Bibliotheken (GT 6)	137'753.58	-9'587.18	128'166.40	-12'816.64	115'349.76
Schulische Nutzung (GT 7)	939'302.42	-65'372.28	873'930.14	-87'393.01	786'537.13
Betriebsinterne Netzwerke (GT 9)	258'777.18	-18'010.02	240'767.16	-24'076.72	216'690.44
Vermietete PVR/vPVR (GT 12)	1'190'889.42	-82'881.88	1'108'007.54	-110'800.75	**997'206.79
<b>Total Anteile SUISSIMAGE</b>	<b>45'771'038.16</b>	<b>-3'185'509.65</b>	<b>42'585'528.51</b>	<b>*-4'258'552.85</b>	<b>38'326'975.66</b>

\* Davon gehen 12% bzw. CHF 511'026.34 an die Fonds der Société Suisse des Auteurs (SSA); die restlichen 88% bzw. CHF 3'747'526.51 werden den SUISSIMAGE-Fonds zugeführt.

\*\* Gemäss Vorstandsbeschluss vom 18.2.2011 werden 50% der Verteilsumme GT 12, also CHF 500'000.–, nicht verteilt, solange über die Beschwerde gegen den GT 12 nicht rechtskräftig entschieden ist.

## Berechnung Individualverteilsummen

Verteilung der Nettoeinnahmen 2010 aus Tarif	GT 1-3	GT 4a-d + GT 12	GT 5	GT 6	GT 7+9
Anteil SUISSIMAGE	32'209'646.87	4'710'020.19	288'731.27	115'349.76	1'003'227.57
Anteil Interessenverbund der Radio- und Fernsehanstalten (IRF)	-16'104'823.43	-325'200.83	-	-	-334'409.19
Anteil Société Suisse des Auteurs (SSA) für Urheber französischsprachiger Werke	-2'253'827.66	-573'154.57	-37'527.46	-14'992.43	-90'264.09
GÜFA-Pauschale für Pornofilme	-	-36'447.31	-25'120.38	-	-
<b>Verteilsumme SUISSIMAGE</b>	<b>13'850'995.78</b>	<b>3'775'217.48</b>	<b>226'083.43</b> <b>326'440.76</b> ← Zuschlag zu GT 5	<b>100'357.33</b>	<b>578'554.29</b>
Fehlerrückstellung	-1% -138'510.00	1.5% -56'628.00	-10'000.00	-	3% -17'357.00
Rückstellungen für verspätete Ansprüche, davon für:	-600'000.00	-300'000.00	-30'000.00	-	-12'000.00
1.7.2011-30.06.2012: 80%	480'000.00	240'000.00	24'000.00	-	9'600.00
1.7.2012-31.12.2016: 20%	120'000.00	60'000.00	6'000.00	-	2'400.00
<b>Ordentliche Verteilsumme für Individualverteilung</b>	<b>13'112'485.78</b>	<b>3'418'589.48</b>	<b>286'440.76</b>	-	<b>549'197.29</b>
Zuweisung 1% GT 4 an GT 7 (14.1 Abs. 2 VR)	-	-41'318.45	-	-	41'318.45
Zuschlag aus GT 5/6	-	286'440.76	← Zuschlag zu GT 4	-	-
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	14'531.44	23'325.19	-	-	1'477.20
Rückstellung GT 12 (Beschwerde hängig)	-	-500'000.00	-	-	-
Gesamte Verteilsumme für Individualverteilung	13'127'017.22	3'187'036.98	-	-	591'992.94
Ausgleich SSA frankofone Urheber	140'106.42	-38'552.56	-	-	-78'947.76
<b>Total Individualverteilung SUISSIMAGE</b>	<b>13'267'123.64</b>	<b>3'148'484.42</b>	-	-	<b>513'045.18</b>

## Eckwerte der Ordentlichen Abrechnung vom Dezember 2011 über Nutzungen 2010

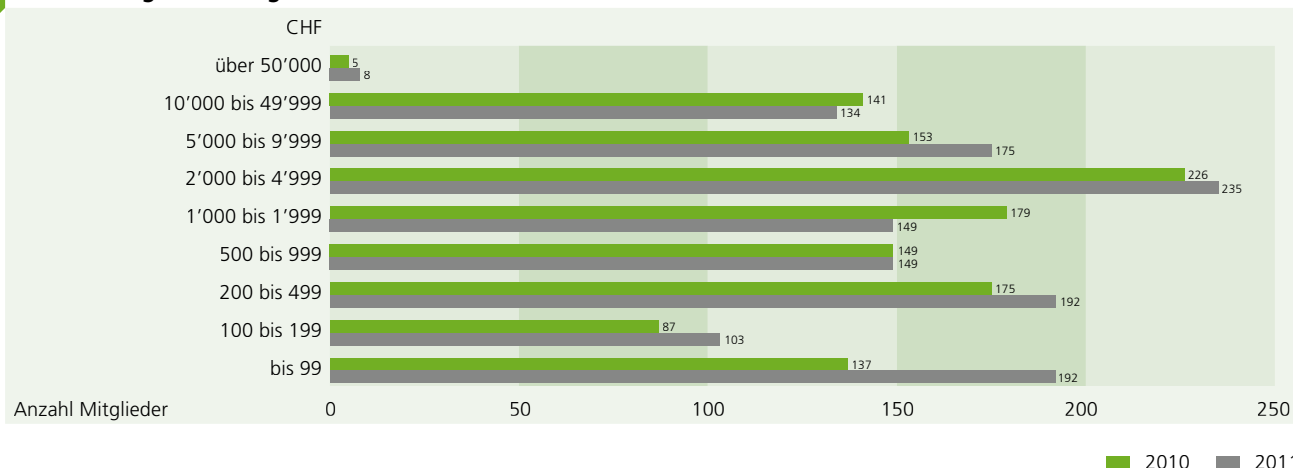
Ordentliche Abrechnung 2010	Weitersendung (WS)	Privatkopie (PK)	Schulen (SN)
Individualverteilsummen	<b>CHF 13'267'123.64</b> (CHF 12'801'084.94)	<b>CHF 3'148'484.42</b> (CHF 4'798'768.46)	<b>CHF 513'045.18</b> (CHF 537'508.44)
Abgerechnete Nutzungen	<b>181'760</b> (165'378)	<b>206'753</b> (182'320)	<b>3'418</b> (3'127)
Abgerechnete Minuten	<b>7'189'228</b> (6'354'398)	<b>7'507'030</b> (6'319'634)	<b>211'940</b> (204'916)
Maximalbeträge pro Minute (ohne Premierenzuschlag)	<b>CHF 13.50</b> (CHF 13.83)	<b>CHF 2.76</b> (CHF 4.64)	<b>CHF 3.48</b> (CHF 3.48)

(In Klammern: Vorjahreszahlen)

## Auszahlungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung

Die Auszahlungen an Urheberinnen und Urheber im Bereich des Senderechts, Video-on-Demand und Catch-up TV betragen im Jahr 2011 fast die Hälfte mehr als im Vorjahr. Annähernd CHF 1,5 Mio. konnten ausbezahlt werden. Die Gründe dafür sind auf Seite 13 im Kapitel Senderecht erläutert. Alle zwei Monate erfolgen Auszahlungen der eingegangenen Senderechtsentschädigungen (zusammen mit Video-on-Demand und Catch-up TV) an Mitglieder.

## Abrechnungen an Mitglieder



Der grösste Teil der SUISSIMAGE-Mitglieder erhält jährlich Urheberrechtsentschädigungen zwischen CHF 2000.– und 5000.–. Es sind aber doch über 300 Genossenschafterinnen und Genossenschafter, die zwischen CHF 5000.– und 50 000.– erhalten. Bei den höheren Auszahlungen wird die Luft dünn: Vor allem Beteiligte an häufig ausgestrahlten Serien und Filmverleiher mit beachtlichen Katalogen sind hier mit von der Partie. Anders ausgedrückt: Je mehr Filme zum Repertoire eines Berechtigten gehören und je häufiger diese Filme genutzt werden, desto höher fallen die Entschädigungen aus. Weiter einen Einfluss auf die Entschädigungshöhe haben in der Regel Nutzungsart, Werkkategorie, Sender und Sendezeit.

Die Statistik bezieht sich auf alle im Berichtsjahr ausbezahlten Entschädigungen an Mitglieder, das heisst, neben den SUISSIMAGE-Verteilungen sind auch Gelder aus dem Ausland enthalten. Die Höhe dieser Beträge unterliegt den Verteilkriterien der jeweiligen Länder. SUISSIMAGE macht die Ansprüche der Mitglieder regelmässig bei rund 40 Schwestergesellschaften geltend, allerdings gestaltet sich eine Kontrolle der Abrechnungen als schwierig, da SUISSIMAGE nicht alle ausländischen Sender auswertet und die in den unterschiedlichsten Sprachen abgefassten Verteileregeln unserer ausländischen Schwestergesellschaften kaum überprüfbar sind. Zu Kontrollzwecken sind demnach Sendemeldungen von Mitgliedern wichtig.

### Weiterleitung von Auslandsgeld

2011 wurden knapp CHF 900 000.– aus dem Ausland an unsere Mitglieder weitergeleitet. Die Auslandabrechnungen erfolgten im April (CHF 500 000.–), im August (CHF 200 000.–) und im Dezember (CHF 170 000.–). Die meisten Gesellschaften schütten ihre Gelder Ende Jahr aus, weshalb die erste Auslandabrechnung des Jahres jeweils am umfangreichsten ausfällt. Gehen Pauschalbeträge, Kleinstbeträge und nicht individuell zuweisbare Beträge aus dem Ausland ein, werden diese im Rahmen der Verteilung des Auslandsammeltopfes verteilt: Im Berichtsjahr betrug dieser CHF 440 000.–

## Die Verwaltungskosten 2011 auf einen Blick

	2011	2010	Ø letzte 10 Jahre
Betriebsaufwand (d.h. Verwaltungskosten abzüglich Dienstleistungen für Dritte)	<b>6,87%</b>	7,65%	7,59%
Unternehmensaufwand (d.h. Betriebsaufwand unter Berücksichtigung von Zins-/Wertschriftenertrag/-verlust)	<b>5,98%</b>	6,52%	6,31%

Im Rahmen der obligatorischen Kollektivverwertung kommen von jedem eingenommenen Franken über 94 Rappen den Filmschaffenden zugute.

# Kulturförderung

Urheberrechtsgesellschaften tragen zur kulturellen Entwicklung bei, sei es durch die Vergütungen an die Berechtigten oder durch die kulturelle Förderung über Stiftungen wie den Kulturfonds SUISSIMAGE.

Der statutarische Zweck des Kulturfonds von SUISSIMAGE ist, das Filmschaffen direkt oder indirekt zu unterstützen. Bekanntlich fliessen so jährlich ungefähr 2 Millionen Franken in die Herstellung von Kinofilmen.

Weniger bekannt ist, dass die Stiftung das Filmschaffen auch «durch Zusammenarbeit mit oder durch Beteiligung an andern Organisationen und juristischen Personen» unterstützen kann. Da das Verteilsystem der Urheberrechtsentschädigungen durch die Genossenschaft SUISSIMAGE hauptsächlich auf Fernsehsendungen basiert, ist es dem Kulturfonds ein Anliegen, auch die Produktion von Fernsehfilmen zu unterstützen. Aus diesem Grund hat der Kulturfonds gemeinsam mit dem Kulturfonds der SWISSPERFORM zur Gründung des «Teleproduktionsfonds» beigetragen, den er jährlich im Durchschnitt mit CHF 600 000.– speist. Seit 1996 hat der Kulturfonds auf diese Weise CHF 8,6 Millionen in die Fernsehfilmproduktion von Spiel- und Dokumentarfilmen und von TV-Serien investiert.

Der Kulturfonds hat sich in seinem 25-jährigen Bestehen immer wieder zum Ziel gesetzt, dort tätig zu sein, wo der Bedarf am grössten ist und die öffentlichen Fördergremien keine Hand bieten.

Im Januar 2007 hat er zum Beispiel ein Programm zur Förderung des Schreibens von Treatments lanciert. Indem der Kulturfonds diese allererste Etappe unterstützte,

wollte er der Entwicklung interessanter Filmideen Raum schaffen, denn gewöhnlich arbeiten die Autorinnen und Autoren in der ersten Phase des Drehbuchschreibens – nämlich in der Phase von der Idee zur Synopsis, zum Exposé, zum Treatment – ohne Lohn. Eine gesicherte existenzielle Grundlage ist einer freien Entwicklung von Ideen förderlich. Im Anschluss gilt es, eine Produzentin zu überzeugen und die finanziellen Mittel für das Verfassen des Drehbuchs zu generieren.

Es war auch die Absicht der SUISSIMAGE-Kulturstiftung, andere Fördergremien dazu zu bringen, diese erste Phase der Schreibearbeit besser anzuerkennen und gezielt zu fördern. Ursprünglich sollte die Treatmentförderung drei Jahre dauern, wurde aber auf fünf Jahre verlängert. In dieser Zeit hat der SUISSIMAGE-Kulturfonds 281 Gesuche erhalten; 72 Projekte wurden mit je CHF 15 000.– unterstützt, was einer Gesamtsumme von CHF 1 080 000.– entspricht.

Die Initialzündung hat gewirkt: Die eidgenössischen, regionalen und privaten Förderinstitutionen haben unterdessen die Notwendigkeit einer Unterstützung der Arbeit vor dem Drehbuch erkannt. Ab 2012 überlässt der Kulturfonds die Unterstützung des Treatmentschreibens deswegen diesen anderen Fördergremien und wendet sich neu dem Bereich der Promotionsförderung zu.



A close-up photograph of a white plastic component, possibly a part of a machine or a container. It features a rectangular slot on the left side and a black bar extending from the right. The image is overlaid with a green gradient that transitions from a light green at the top to a dark green at the bottom.

# Unternehmen

## Generalversammlung

Die Präsidentin begrüßte am 29. April 2011 rund 100 Mitglieder, Gäste, Behördenvertreter, Schwestergesellschaften und Mitarbeitende zur 29. Generalversammlung von SUISSIMAGE. Sie wies auf die 30-jährige Geschichte der Genossenschaft als inzwischen fest verankerte Institution in der Filmbranche und auf dem politischen Parkett hin. In ihren einleitenden Worten fasste sie die Herausforderungen von SUISSIMAGE wie folgt zusammen: Durch neue Technologien und neue Nutzungsformen ist die kollektive Verwertung von Urheberrechten unabdingbar geworden. Es ist zentrale Aufgabe von SUISSIMAGE, gerechte und angemessene Abgeltungen der Urheberrechte auszuhandeln. Diese Verhandlungen sind oft mühsam und zäh; die Entschädigungen müssen häufig auch auf dem Rechtsweg durch verschiedene Instanzen erstritten werden. Dies hat nicht nur Zeiten rechtlicher Unsicherheit zur Folge, sondern bringt auch erhebliche materielle Verluste mit sich, wenn die Tarife bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung bis zum Entscheid nicht zur Anwendung kommen.

Die statutarischen Geschäfte, wie Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht, gaben zu keinen Diskussionen Anlass. Den Verwaltungsorganen wurde Decharge erteilt. Zu den Tätigkeitsberichten der beiden Fonds gab es vereinzelte Wortmeldungen. Schliesslich genehmigte die Generalversammlung auch das Budget 2011.

Die Generalversammlung wählte Trudi Lutz, Filmverleiherin von Filmcoopi, als Nachfolgerin der im Vorjahr verstorbenen Andrea Bleuler. Als Nachfolgerin der nach 10 Jahren Vorstandsarbeit zurücktretenden Mirjam Krakenberger wurde Caterina Mona, Editorin, gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder wurden in globo bestätigt. Schliesslich wurde Lili Nabholz-Haidegger als Präsidentin per Akklamation in ihrem Amt bestätigt.

Zum Abschluss folgte ein Beitrag zu Stars und Sternchen besonderer Art: Frau Prof. Dr. Kathrin Altwegg von der Abteilung Space Research and Planetary Sciences der Universität Bern referierte über das Thema «Auch wir sind Sternenstaub».

**Ehrenpräsidentenschaften** Der Pionier: Marc Wehrli, Rechtsanwalt, Präsident 1981–1995.  
Die Vermittlerin: Josi J. Meier (gestorben 2006), Rechtsanwältin, Ständerätin, Präsidentin 1996–2001.

## Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten und acht weiteren Personen aus der Filmbranche, wobei auf Ausgewogenheit zwischen Urheber- und Produzentenvertretung, zwischen französisch- und deutschsprachigen Personen und zwischen Männern und Frauen geachtet wird.

Der Vorstand (auch Verwaltungsrat) beschliesst die strategische Ausrichtung, die politischen Standpunkte, Reglemente und Musterverträge und alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Die Mitglieder des Vorstands trafen sich im Berichtsjahr viermal. Regelmässig wurden die Berichte der Geschäftsleitung über die Geschäftstätigkeit diskutiert, und es wurden die Entwicklungen bei den verschiedenen Tarifen besprochen. Neben den üblichen Themen wie Genehmigung der Rückstellungen und der Vorbereitung von Generalversammlung und Wahlen befasste sich der Vorstand intensiv mit dem weiteren Vorgehen im Prozess von SUISSIMAGE gegen die Credit Suisse. Der Vorstand diskutierte über die Zukunft von Onlinenutzungen und liess sich über die Situation in Europa und in der Schweiz betreffend Verwaltung der Onlinerechte und deren Zukunft informieren, er analysierte die politische Situation im Zusammenhang mit der Piratenpartei, konstatierte Einnahmefälle als Folge langdauernder Tarifverfahren und nahm Stellung zum Vorschlag einer Kulturflatrate. Auch Mitgliedschaften bei Dachorganisationen werden regelmässig traktandiert, und die gemeinsame Website der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften war Thema.

Weiter nahm der Vorstand die Anregung aus der Generalversammlung auf, welche die Behandlung des Abspanns bei Sendungen durch die SRG SSR betrifft. Gemäss Auskunft der SRG SSR soll der Abspann zur Primetime nicht länger als 40 Sekunden sein, um ein Wegzappen der Zuschauer zu vermeiden, während der Abspann ausserhalb der Primetime nicht gekürzt würde. Der Vorstand hält diese Praxis für vertretbar, teilte aber dem Generaldirektor der SRG SSR seine Besorgnis mit, dass weitere Kürzungen nicht hinnehmbar wären. Im Übrigen betrachtet der Vorstand allfällige weitere Interventionen als Sache der Verbände. Schliesslich bereitete er zuhanden der kommenden Generalversammlung einen Vorschlag für eine Ergänzung des Verteilreglementes vor.

Das Präsidium bereitet jeweils in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer die Vorstandssitzungen vor.

Präsidentin

Lili Nabholz-Haidegger, Rechtsanwältin, Zollikon

Vizepräsidenten

Daniel Calderon, Regisseur/Produzent, Genf

Georg Radanowicz, Filmautor, Aathal

José Michel Buhler, Filmverleiher, Genf

Marcel Hoehn, Produzent, Zürich

Mirjam Krakenberger, Filmeditorin, Zürich (bis am 29. April 2011)

Trudi Lutz, Filmverleiherin, Zürich (seit dem 29. April 2011)

Rolf Lyssy, Autor/Regisseur, Zürich

Caterina Mona, Editorin, Zürich (seit dem 29. April 2011)

Gérard Ruey, Produzent, Nyon

Werner Schweizer, Produzent, Zürich

Jacqueline Surchat, Drehbuchautorin, Paris und Zürich

An den Vorstandssitzungen waren auch zwei ständige Gäste anwesend.

Marc Spiegel, MPA, Rom, hatte die Vorstandssitzungen seit 1993 besucht und bildete eine diskrete und wertvolle Brücke zwischen den mächtigen amerikanischen Rechteinhabern und SUISSIMAGE. Er verstarb Ende April 92-jährig.

Weiter nahm Brigitte Zimmermann, stellvertretende Geschäftsleiterin des FDS/ARF, an den Vorstandssitzungen teil.

## Soziale Verantwortung

Urheberrechtsgesellschaften dienen auch dem sozialen Ausgleich unter den Berechtigten. Mittels Stiftungen wie des Solidaritätsfonds übernehmen sie soziale Verantwortung gegenüber den Angehörigen der Film- und Audiovisionsbranche, sei es im Alter, sei es bei gesundheitlich bedingten Notlagen, und sind bestrebt, mit entsprechenden Massnahmen vorzusorgen und Härtefällen vorzubeugen.

Das Urheberrechtsgesetz gestattet die Verwendung eines Teils des Verwertungserlöses zum Zweck der Sozialvorsorge und der Kulturförderung. Auf dieser Grundlage fliessen drei Prozent der im Inland erzielten Einnahmen aus der Verwertung von Urheberrechten an den Solidaritätsfonds. Diese unabhängige Stiftung wurde vor mehr als zwanzig Jahren gegründet und hat es sich zur Aufgabe gemacht, Filmschaffende in sozialen Notlagen zu unterstützen sowie ihre Altersvorsorge zu verbessern.

Die Unterstützung kann zum einen in Form von Geldleistungen erfolgen. Vorausgesetzt ist eine soziale Notlage, hervorgerufen durch Ereignisse wie Alter, Krankheit, Unfall, Invalidität oder Tod. Damit im Zusammenhang stehende Behandlungs- und Versorgungskosten sowie Einnahmeausfälle und weitere Kostenfolgen können durch den Solidaritätsfonds während einer bestimmten Dauer übernommen und so der/die betroffene Filmschaffende in der Überwindung seiner/ihrer Notlage unterstützt werden. Die Fälle reichen vom einfachen Zahnarztbesuch bis zur Deckung der Lebenskosten bei unfallbedingten Arbeitspausen. Rein berufsbedingte Notlagen werden vom Solidaritätsfonds nicht berücksichtigt.

Zum andern kann die Unterstützung auch auf dem Weg der Beratung und Betreuung erbracht werden, oft auch in Kombination mit Geldleistungen. Diese Beratungen

werden durch ein spezialisiertes, vom Solidaritätsfonds unabhängiges Netzwerk von professionellen Beraterinnen und Beratern erbracht und drehen sich in der Regel um die Themen Sozialvorsorge und Sozialhilfe. Unter Umständen geht es dabei auch um die Ebnung des Wegs zur Inanspruchnahme staatlicher Hilfe, einschliesslich der gerichtlichen Durchsetzung solcher Ansprüche.

Die Altersleistungen werden bei natürlichen Personen in Form von Rentenzahlungen sowie bei juristischen Personen als Beiträge an die gesetzliche Altersvorsorge (BVG) erbracht. Die Rentenzahlungen stehen Mitgliedern zu, welche das 62. Altersjahr vollendet haben oder eine IV-Rente beziehen. Vorausgesetzt wird hier weiter, dass die vom Mitglied bezogenen Urheberrechtsentschädigungen einen festgelegten Mindestbetrag erreichen und das Einkommen die reglementarischen Schranken nicht übersteigt. Die BVG-Beiträge dienen der Unterstützung von Produktions- und Verleihfirmen im Filmbereich bei der Altersvorsorge ihrer Mitarbeitenden.

Der Stiftungsrat tagt rund sechsmal im Jahr. Mitglieder des Stiftungsrats sind Marian Amstutz (Bern), Alain Bottarelli (Lausanne), Brigitte Hofer, Trudi Lutz und Rolf Lyssy (alle Zürich). Geschäftsführer ist Valentin Blank. Er wird administrativ unterstützt von Daniela Eichenberger.

## Geschäftsstelle

Bei Redaktionsschluss arbeiteten folgende Personen bei SUISSIMAGE:

Geschäftsführer	Dieter Meier*
Sekretariat	Daniela Eichenberger
Bureau romand	Corinne Frei, Sandrine Normand
Rechtsdienst	Valentin Blank (Leiter Rechtsdienst), Sven Wälti, Sibylle Wenger
Administration	Fiona Dürler* (Stv. Geschäftsführerin)
Dokumentation	Evelyne Biefer, Nora Blank, Natascha Bregy, Christine Buser, Karin Chiquet (Gruppenleiterin), Angela Dubach, Marina de Filippi, Edelyne Kunz, Irène Gohl, Monika Fivian, Annegret Rohrbach, Sonia Scafuri
Lizenzierung und Verteilung	Irene Kräutler, Annette Lehmann (Gruppenleiterin), Carol Marti, Eliane Renfer, Susann Seinig, Caroline Wagschal
PR	Christine Schoder
Informatik	Martin Hettich* (Leiter Informatik), Pascale Juhel, Eveline Hug, Ronald Schnetzer, Remo Strotkamp
Rechnungswesen/ Personaladministration	Daniel Brühlhart, Brigitte Häusler
Reinigung	Teofila Merelas

\* Mitglieder der Geschäftsleitung

## Aufsicht

### Genehmigung der Geschäftsberichte

Das Amt für Handel und Transport Liechtenstein genehmigte den Geschäftsbericht 2010 am 5. Juli 2011 und das Institut für Geistiges Eigentum, IGE am 23. September 2011.

### Revisionsstelle

Seit 2005 hat die Revisionsstelle unter anderem auch zu prüfen, ob ein internes Kontrollsystem (IKS) existiert und eingehalten wird. Das gesetzliche Erfordernis für das IKS beschränkt sich dabei auf die Sicherstellung der korrekten finanziellen Berichterstattung; darüber hinaus enthält das Kontrollinventar auch Aspekte, die nicht die finanzielle Berichterstattung an sich, sondern finanzielle Risiken in den geschäftsinternen Prozessen abdecken.

Das IKS ist ein Frühwarn- und Kontrollsystem für Vorstand und Geschäftsleitung. Es soll wirksam, nachvollziehbar und effizient sein. Die wesentlichen Geschäftsrisiken sind periodisch neu zu beurteilen. Überdies muss die Wirksamkeit der internen Kontrolle zwischen Geschäftsleitung und Vorstand periodisch erörtert werden.

Im Berichtsjahr hat der Vorstand die grössten generellen Risiken für SUISSIMAGE überprüft und in Anbetracht der aktuellen wirtschaftlichen, technischen und politischen Lage neu priorisiert.

SUISSIMAGE definiert das Interne Kontrollsystem (IKS) als Gesamtheit aller vom Vorstand und von der Geschäftsleitung angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Massnahmen der internen Kontrolle sind in die Betriebsabläufe und Tätigkeitsprozesse integriert, sodass sie arbeitsbegleitend erfolgen. Das IKS wird auf allen Stufen von SUISSIMAGE betrieben und bedingt ein hohes Mass an Eigenverantwortung der Mitarbeitenden.

Die Revisionsstelle überprüft die Einhaltung des IKS jedes Jahr in unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Sie bescheinigt SUISSIMAGE regelmässig eine vorbildliche Handhabung der internen Kontrollen.

## Nationale Zusammenarbeit

### SSA

Seit dem 11. November 1998 besteht ein Zusammenarbeitsvertrag mit der Société Suisse des Auteurs, Société Coopérative, SSA. Die Kooperation ergibt sich aus der Tatsache, dass sowohl SUISSIMAGE wie SSA Berechtigte der Funktionen Drehbuch und Regie vertreten. Die Zusammenarbeit umfasst viele operative Bereiche, von der Datenerfassung über die Verteilungen bis zur Öffentlichkeitsarbeit. SUISSIMAGE und SSA sind gemeinsam an einem Stand an den Festivals in Solothurn und Locarno vertreten.

Im November des Berichtsjahrs übernahm Jürg Ruchti, langjähriger stellvertretender Direktor der SSA, die Geschicke der Organisation.

### SWISSPERFORM

Eine nutzungsbezogene Verteilung für die Berechtigten der Gruppierungen «AV-Produzierende» und «Ausübende Audiovision» basiert auf denselben Werken und Sendungen wie jene der Urheberinnen und Urheber. Daher erfolgt seit vielen Jahren die nutzungsbezogene Verteilung dieser SWISSPERFORM-Mitglieder über die SUISSIMAGE-Datenbank.

Auch bei SWISSPERFORM gab es einen Leitungswechsel: Poto Wegener, vormals Mitarbeiter der SUIISA, übernahm die Geschäftsführung im Mai.

### Koordinationsausschuss der schweizerischen Verwertungsgesellschaften

In diesem Gremium koordinieren die fünf Schweizer Verwertungsgesellschaften ProLitteris, SSA, SUIISA, SWISSPERFORM und SUISSIMAGE ihre Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Tarife und legen auch die Grobaufteilung der Einnahmen aus diesen Tarifen unter sich fest.

Neben diesen gesetzlich vorgegebenen Aufgaben fällt den Verwertungsgesellschaften vermehrt auch ein kommunikativer und strategischer Auftrag zu. In den vergangenen Jahren mehrten sich beunruhigende mediale und politische Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Urheberrecht im Allgemeinen und der kollektiven Verwertung von Urheberrechten im Besonderen.

Einerseits reagieren die Verwertungsgesellschaften, indem sie mit diversen Schlüsselpersonen aus den Medien, der Politik, der Industrie und dem Gewerbe und mit Interessensverbänden Gespräche führen. Weiter werden Stellungnahmen und Pressemitteilungen publiziert.

Andererseits wurde eine gemeinsame Website konzipiert, um der einseitigen und zum Teil unsachlichen Berichterstattung Gegensteuer zu geben. Die neue gemeinsame Website der fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften ([www.swisscopyright.ch](http://www.swisscopyright.ch)) ging Anfang Mai online. Die Website erteilt gebündelt und konzis Auskunft über die Tätigkeiten der Verwertungsgesellschaften, die Tarifverhandlungen, die Einnahmen und Verteilungen, die rechtlichen Grundlagen, die aktuellen Entwicklungen und die den Verwertungsgesellschaften angeschlossenen Stiftungen. Auch die Mitglieder aller fünf Gesellschaften kommen zu Wort und würdigen die Bedeutung «ihrer» Verwertungsgesellschaft.

# Bildung

Geistiges Eigentum und insbesondere das Urheberrecht fristen in unserer Gesellschaft oft ein Mauerblümchendasein. Über Veranstaltungen mit Jugendlichen an Schulen, über Vorträge an Universitäten, Filmhochschulen oder mit Lehrpersonen soll die Öffentlichkeit für das Urheberrecht und dessen Bedeutung für das kulturelle Schaffen sensibilisiert werden.

## **respect ©opyright! – eine Schulveranstaltung zum Urheberrecht**

Junge Menschen lernen den Umgang mit Computer und neuen Medien sehr früh und sehr schnell. Hier setzt das Projekt respect ©opyright! an: die Jugendlichen sollen nicht nur lernen, mit den elektronischen Mitteln umzugehen, sondern auch mit der Verwendung von Inhalten. Das Projekt respect ©opyright! bietet Schülerinnen und Schülern und Lehrpersonen im Rahmen ihres Unterrichts eine interessante und lebendige Einführung in das Urheberrecht und Anreize für die Vertiefung der Thematik. Ziel der Schulkampagne ist es, mit Information, Aufklärung sowie Motivation und Förderung von kreativem Schaffen im Rahmen von Schulveranstaltungen die Zielgruppe ab 12 Jahren mit dem Thema Urheberrecht vertraut zu machen. Getragen wird das Projekt von allen fünf schweizerischen Verwertungsgesellschaften: ProLitteris, Société Suisse des Auteurs, SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM. Buchungen: [www.respectcopyright.ch](http://www.respectcopyright.ch).

## **Materialien für den Unterricht**

Darf ich Text, Bild, Ton aus dem Internet herunterladen und weitergeben? Wie und wovon leben Kunstschaffende? Worauf ist bei der Produktion einer CD, eines Videos, eines Textes, eines Bildes besonders zu achten? Zu diesen und weiteren Fragen gibt eine Zeitung Antworten beziehungsweise regt zum Diskutieren im Klassenzimmer an. Die kostenlose Unterrichtseinheit «respect ©opyright!» unterstützt die Behandlung urheberrechtlicher Themen im Unterricht auf unterhaltsame Art. Weiter werden Vertiefungstexte und Arbeitsblätter angeboten. Zielgruppe sind Jugendliche auf Sekundarstufe I und II. Bezugsquelle: [www.hep-verlag.ch](http://www.hep-verlag.ch).

## **Informationsquelle im Bildungsbereich**

Wenn eine Lehrperson während des Unterrichts ein Video vorführt, Musik abspielt oder Webseiten für das Internet erstellt, kann sie schnell mit urheberrechtlichen Fragen konfrontiert sein. Die Publikation «Urheberrecht im Bildungsbereich», herausgegeben von den fünf Verwertungsgesellschaften, gibt auf Fragen zum Thema Antworten. Die Broschüre enthält ein Glossar, Beispiele und Hintergrundinformation.

Bezugsquelle: <http://guides.educa.ch/de/urheberrecht>

## **Hochschulen und Universitäten**

SUISSIMAGE besucht jedes Jahr 8 bis 10 Hochschulen der Künste und Universitäten, um den Studierenden das Urheberrecht in Form von Referaten näherzubringen. Einerseits sind die Studierenden an den Hochschulen für Künste als künftige Urheber und Urheberinnen sehr direkt betroffen und daher interessiert, die Grundzüge des Urheberrechts und ihre damit verbundenen Rechte und Möglichkeiten von Fachleuten erläutert zu bekommen; andererseits begrüßen es auch angehende Juristen und Juristinnen, einen Einblick in die Praxis der kollektiven Verwertung von Urheberrechten zu erhalten.

## Internationale Zusammenarbeit

### Société des Auteurs de l'Audiovisuel (SAA)

Die SAA ist die Dachorganisation von 27 europäischen Verwertungsgesellschaften von Filmurheberinnen und Filmurhebern. Nachdem sich die europäische Kommission vermehrt mit Fragen des Urheberrechts namentlich auch im audiovisuellen Bereich beschäftigt, ist es wichtig, mit kompetentem Fachwissen vor Ort in Brüssel präsent zu sein. Da es im EU-Raum kein harmonisiertes Urheberrecht gibt, gilt es, gegenüber der EU-Kommission stets die unterschiedlichen Regelungen in den verschiedenen Ländern in Erinnerung zu rufen. Zentrales Projekt der SAA ist derzeit im Übrigen die gemeinsame Forderung nach Anerkennung eines europaweiten, nicht abtretbaren Vergütungsanspruchs der Filmurheberinnen und Filmurheber gegenüber dem Dienstanbieter bei On-Demand-Angeboten ihrer Werke. Für eine europaweite Wahrnehmung solcher Ansprüche arbeiten die beteiligten Gesellschaften an einem Konzept für eine länderübergreifende gegenseitige Vertretung.

[www.saa-authors.eu](http://www.saa-authors.eu)

### EUROCOPYA

In der europäischen Dachorganisation EUROCOPYA sind 17 Verwertungsgesellschaften von Filmproduzierenden zusammengeschlossen. Auch EUROCOPYA begleitet intensiv die EU-Gesetzgebungsvorhaben im Bereich Urheberrecht, allerdings aus der Sicht der Filmproduzierenden. EUROCOPYA befasst sich schweremwichtig mit den Vergütungen für das private Kopieren und stellt beunruhigt eine zunehmende Blockierung solcher Vergütungen durch Prozesse der mächtigen Elektronikindustrie fest. EU-Kommissar Barnier hat inzwischen den Portugiesen Antonio Vitorino als Mediator eingesetzt, mit dem Ziel, im ersten Semester 2012 die Situation zu deblockieren und europaweit gültige Eckwerte vorzuschlagen.

[www.eurocopya.org](http://www.eurocopya.org)

### Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC)

Die Dachorganisation der Urhebergesellschaften CISAC hat 233 Mitglieder, welche die unterschiedlichsten Repertoires vertreten. Technische und juristische Kommissionen tagen periodisch, um im internationalen Austausch die Weiterentwicklung des Know-hows und der Werkzeuge der CISAC-Mitglieder zu fördern. Im Berichtsjahr war SUISSIMAGE primär an technischen Konferenzen und Arbeitsgruppen beteiligt; diese befassen sich mit den folgenden Werkzeugen:

- Die **ISAN** (International Standard Audiovisual Number) ist eine Nummer, die ein audiovisuelles **Werk** eindeutig, international und dauerhaft identifiziert.
- **IDA** (International Documentation on Audiovisual Works) ist eine Datenbank, die audiovisuelle Titel und die dazugehörenden Werk- und **Rechtedaten** sowie die Namen der beteiligten Filmschaffenden enthält. IDA wird mit dem IPI-System synchronisiert und führt die ISAN.
- Das **IPI-System** (Interested Parties Information) gibt Auskunft über Namen, allfällige Pseudonyme, Geburts- und Todesdaten, Funktionen, Werkkategorien und welche Rechte durch welche Gesellschaften vertreten werden.





# Jahres- rechnung

## Bilanz auf den 31. Dezember

		2011	2010
		CHF	CHF
<b>Aktiven</b>			
<b>Umlaufvermögen</b>			
Flüssige Mittel	Anhang Ziffer 1	20'973'856.68	15'297'632.72
Debitoren Rechtenutzer	2	1'180'418.70	1'294'377.80
Übrige Debitoren	3	1'410'628.37	1'313'368.05
Delkredere	4	-40'000.00	-40'000.00
Darlehen	5	0.00	500'000.00
Aktive Abgrenzungen	6	297'489.00	345'721.47
Festgelder	7	6'000'000.00	5'000'000.00
Wertschriften	7	25'705'689.00	28'119'489.00
		<b>55'528'081.75</b>	<b>51'830'589.04</b>
<b>Anlagevermögen</b>			
Informatikinfrastruktur (Hardware)		16'900.00	35'300.00
Mobiliar		72'300.00	69'800.00
Kautionen		14'938.55	14'926.30
Informatiksoftware		1.00	1.00
		104'139.55	120'027.30
		<b>55'632'221.30</b>	<b>51'950'616.34</b>

<b>Passiven</b>			
<b>Fremdkapital</b>			
Kreditoren allgemein	Anhang Ziffer 8	2'066'168.33	1'180'840.75
Kreditor Ausgleichsfonds SI/SSA	9	78'636.76	83'490.89
Kreditoren Urheberrechte	10	4'068'024.36	4'693'733.15
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		25'187.11	46'019.07
Passive Abgrenzungen	11	607'906.17	628'912.83
Rückstellungen:	12		
• Abrechnungsansprüche Vorjahre	12.1	4'432'861.04	3'667'916.16
• noch nicht verteilte Verwertungserlöse	12.2	42'663'825.99	40'035'709.59
• übrige Rückstellungen	12.3	1'689'611.54	1'613'993.90
		<b>55'632'221.30</b>	<b>51'950'616.34</b>
<b>Eigenkapital</b>			
Grundkapital und Reserven		0.00	0.00
		<b>55'632'221.30</b>	<b>51'950'616.34</b>

## Erfolgsrechnungen

### 1. Verwaltungsrechnung

		2011	2010
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
Wertschriften- und Zinsertrag	Anhang Ziffer 13	461'867.37	549'534.04
Erträge aus Dienstleistungen für Dritte	14	1'066'414.30	963'539.69
		<b>1'528'281.67</b>	<b>1'513'073.73</b>
<b>Aufwand</b>			
Personalaufwand	Anhang Ziffer 15	3'071'175.92	3'139'401.02
Honorar und Spesen Präsidium, Vorstand und Arbeitsgruppen	16	101'738.42	114'344.98
Bankspesen		45'280.35	31'374.53
Raummieten		240'250.70	236'960.10
Abschreibungen	17	60'290.49	65'464.64
Sachversicherungen, Haftpflicht		8'328.05	8'702.25
Energiekosten		10'212.22	12'483.22
Unterhalt und Reparaturen		26'859.10	23'070.15
Übrige Verwaltungskosten	18	560'092.55	528'202.65
PR/Werbung/GV	19	170'537.37	167'344.02
Informatikkosten	20	316'004.08	371'235.82
		4'610'769.25	4'698'583.38
Aufwandüberschuss	21	-3'082'487.58	-3'185'509.65
		<b>1'528'281.67</b>	<b>1'513'073.73</b>

## 2. Betriebsrechnung

		2011	2010
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
<b>Obligatorische Kollektivverwertung</b>			
Ertrag aus Gemeinsamen Tarifen	Anhang Ziffer 22	98'718'563.68	92'637'899.33
Verbandsrabatte	23	-4'575'141.80	-4'234'688.67
Inkassoentschädigung Schwestergesellschaften	24	-519'935.06	-498'841.64
		<b>93'623'486.82</b>	<b>87'904'369.02</b>
<b>Freiwillige Kollektivverwertung</b>			
Ertrag aus übrigen Urheberrechten	25	3'144'616.54	3'075'054.29
		<b>96'768'103.36</b>	<b>90'979'423.31</b>

<b>Aufwand</b>			
<b>Obligatorische Kollektivverwertung</b>			
Weiterleitung an SUISA		15'047'980.82	14'180'021.30
Weiterleitung an ProLitteris		5'875'782.59	5'480'744.02
Weiterleitung an SSA		2'757'545.40	2'567'071.59
Weiterleitung an SWISSPERFORM		21'522'035.23	19'905'493.95
		<b>45'203'344.04</b>	<b>42'133'330.86</b>
Einlage in Rückstellung noch nicht verteilte Verwertungserlöse	Anhang Ziffer 26	42'663'825.99	40'035'709.59
Aufwandüberschuss Verwaltungsrechnung	27	3'082'487.58	3'185'509.65
Weiterleitung SSA, Akontozahlungen	28	2'673'829.21	2'549'818.92
Noch nicht verteilte Verwertungserlöse Gemeinsame Tarife		<b>48'420'142.78</b>	<b>45'771'038.16</b>
		<b>93'623'486.82</b>	<b>87'904'369.02</b>
<b>Freiwillige Kollektivverwertung</b>			
Weiterleitung Senderechte		1'611'048.58	1'120'344.02
Weiterleitung Schwestergesellschaften Inland		281'743.33	390'708.90
Weiterleitung Ausland		476'754.27	720'347.75
Weiterleitung Sammeltopf		26'924.71	70'237.92
Einlage in übrige Rückstellungen	29	748'145.65	773'415.70
		<b>3'144'616.54</b>	<b>3'075'054.29</b>
		<b>96'768'103.36</b>	<b>90'979'423.31</b>

### 3. Verteilung Urheberrechte

		2011	2010
		CHF	CHF
<b>Ertrag</b>			
Rückzug ab Rückstellungen	Anhang Ziffer 30	45'771'038.16	46'293'804.55
– Verwaltungskosten Vorjahr		–3'185'509.65	–2'925'327.49
– Weiterleitung SSA, Vorjahr Akonto		–2'549'818.92	–2'593'335.04
		<b>40'035'709.59</b>	<b>40'775'142.02</b>
Verteilung unbeanspruchter Rückstellungen und Kreditoren		39'333.83	35'972.00
Auflösung Rückstellungen für:			
• Nachabrechnungen		851'582.95	851'727.85
• Auslandgelder		451'436.36	464'542.28
• Auslandsammeltopf		396'947.64	428'502.23
• Schwestergesellschaften Inland		110'564.30	121'711.65
• Senderecht		59'092.70	36'472.98
		<b>41'944'667.37</b>	<b>42'714'071.01</b>

<b>Aufwand</b>			
Weiterleitung an Sendeanstalten		16'764'433.45	16'413'553.20
Weiterleitung an SSA	Anhang Ziffer 31	908'367.53	1'191'374.25
Weiterleitung an GÜFA		61'567.69	72'139.74
Weiterleitung an individuelle Rechteinhaber:			
• ordentliche Abrechnungen		17'946'694.24	19'188'590.98
• Nachabrechnungen		851'582.95	851'727.85
Einlage in Rückstellungen Abrechnungsansprüche Vorjahre		1'664'495.00	1'180'259.00
Einlage in Solidaritätsfonds	32	1'124'257.95	1'144'927.80
Einlage in Kulturfonds	32	2'623'268.56	2'671'498.19
		<b>41'944'667.37</b>	<b>42'714'071.01</b>

## Anhang zur Jahresrechnung

### A. Grundsätze der Rechnungslegung von SUISSIMAGE

Die Genossenschaft SUISSIMAGE untersteht den gesetzlichen Vorschriften von Art. 879 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR). Die Buchführung und Rechnungslegung entspricht den allgemeinen Vorschriften über die kaufmännische Buchführung von Art. 957 ff. OR. Die Wertansätze entsprechen den Vorschriften von Art. 960 OR. Darstellungen und Bewertungen in den einzelnen Bereichen der Jahresrechnung werden nachfolgend kurz beschrieben:

Zur **Bilanz**:

- Das **Umlaufvermögen** umfasst kurzfristige Forderungen sowie Liquidität, angelegt auf Bankkonti, Festgelder und in Wertschriften. In der Bilanz werden Nominalwerte abzüglich einer pauschalen Wertkorrektur für Risiken in der Einbringung von Forderungen (Delkrede) eingestellt.
- Das **Anlagevermögen** umfasst die zur Ausübung der Geschäftstätigkeit erforderlichen Betriebsmittel wie Informatik und Mobilien.
- Das **Fremdkapital** umfasst noch nicht beglichene Rechnungen, bilanziert zum Nominalwert, sowie Abgrenzungen und Rückstellungen, bemessen nach dem geschätzten Betrag der künftigen Geldabflüsse.

Es gelten die folgenden **Bewertungsgrundsätze** für:

- **Wertschriften im Umlaufvermögen:** Wertschriften werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Sachanlagen:** Die Sachanlagen (Hardware und Mobilien) sind zu Anschaffungskosten bewertet, vermindert um planmässige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer. Die Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen werden nach der linearen Methode vorgenommen und in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Aktivierungsuntergrenze liegt bei CHF 1000.–. Die Nutzungsdauer ist auf vier Jahre festgelegt.
- **Finanzanlagen:** Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu einem allenfalls tieferen Marktwert bewertet. Die Abschreibungen auf Darlehen werden in der Erfolgsrechnung unter Abschreibungen ausgewiesen. Die Wertberichtigungen auf Wertschriften werden in der Erfolgsrechnung unter Wertschriften- und Zinserfolg ausgewiesen.
- **Immaterielle Anlagen:** Es sind keine immateriellen Anlagen vorhanden.
- **Bewertungsvorschriften bei Spezialgesetzen.** Es gibt keine speziellen Vorschriften.

Die **Jahresrechnung** gliedert sich in drei Erfolgsrechnungen:

- Die **Verwaltungsrechnung** bildet die laufenden Kosten der Verwaltung für die Berichtsperiode ab. In der Verwaltungsrechnung werden auch die in der Berichtsperiode erzielten Zinserträge sowie der Wertschriftenertrag bzw. -verlust dargestellt.
- Die **Betriebsrechnung** bildet den Geldzufluss mit den Erträgen aus Kollektivverwertungen sowie die Weiterleitung der Gelder an Schwesterorganisationen, die Weiterleitung der Erlöse aus der freiwilligen Kollektivverwertung an die Berechtigten und die Einlage der noch nicht verteilten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung (Gemeinsame Tarife) in die Rückstellungen ab.
- Die **Verteilrechnung** stellt dar, wie die im Vorjahr in die Rückstellungen eingelegten Erlöse aus der obligatorischen Kollektivverwertung an die Rechteinhaber weitergeleitet werden.

Unter Buchstabe B und C werden nachfolgend die einzelnen Positionen detailliert beschrieben.

## B. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

**1** Der Bestand an flüssigen Mitteln setzt sich zusammen aus den Saldi der Kasse, der Post sowie der Kontokorrente der Banken.

**2** Der Saldo im Konto «Debitoren Rechtenutzer» ergibt sich hauptsächlich aus den von Schwestergesellschaften Ende 2011 abgerechneten, aber bis zum Schluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteilen aus Gemeinsamen Tarifen.

**3** Unter der Position «Übrige Debitoren» sind im Wesentlichen unsere Rückforderungsansprüche betreffend Verrechnungssteuer und gegenüber der Mehrwertsteuerverwaltung aufgeführt.

**4** Das Konto «Delkrede» stellt eine Wertberichtigung für in Zukunft allenfalls nicht mehr einzubringende Guthaben von Kunden dar.

**5** Im Sinne einer Bevorschussung von Bundesgeldern hat SUISSIMAGE der Stiftung Cinémathèque Suisse für die Zeit von Dezember 2010 bis März 2011 einen verzinslichen und abgesicherten Überbrückungskredit gewährt. Dieser Kredit wurde vollständig zurückbezahlt.

**6** Die Position «Aktive Abgrenzungen» enthält die Marchzinsabgrenzung am Ende des Jahres.

**7** Die unter diesen Positionen ausgewiesenen Mittel sind angelegt in Kassenobligationen sowie in Obligationen der öffentlichen Hand, einem Bankdarlehen sowie in einem Portfolio Fund.

**8** Diese Position enthält die von SUISSIMAGE Ende 2011 an die inländischen Schwestergesellschaften abgerechneten, aber bis zum Abschluss des Rechnungsjahres noch nicht überwiesenen Anteile aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2 und 12.

**9** Unter dem Titel «Ausgleichsfonds» besteht ein gemeinsamer Fonds von SUISSIMAGE und SSA zur finanziellen Gleichbehandlung der Mitglieder, welcher von SUISSIMAGE lediglich verwaltet wird und der daher unter den Passiven aufgeführt ist.

**10** Unter der Position «Kreditoren Urheberrechte» sind Urheberrechtsansprüche verbucht, welche zwar abgerechnet sind, aber aus verschiedensten Gründen (z.B. kollidierende Mehrfachmeldungen) noch nicht ausbezahlt werden konnten. Werden mehr kollidierende Mehrfachmeldungen aufgelöst als neue entstehen, so führt dies gegenüber dem Vorjahr zu einer Abnahme dieser Position.

**11** Die Position «Passive Abgrenzungen» enthält vor allem an Kultur- und Solidaritätsfonds abgerechnete, aber noch nicht überwiesene Beiträge aus der freiwilligen Kollektiverwertung und aus Kompensationsabzügen.

**12** Die nachfolgenden Tabellen geben detailliert Auskunft über die Zusammensetzung der Rückstellungen.

	2011	2010
	CHF	CHF
<b>12.1 Abrechnungsansprüche betreffend Vorjahre (GT)</b>		
Anfangsbestand total am 1.1.	3'667'916.16	3'415'295.20
<b>Rückstellungen verspätete Ansprüche</b>		
Anfangsbestand am 1.1.	2'468'040.00	2'414'040.00
+ Erfolgswirksame Bildung	942'000.00	942'000.00
– Beanspruchung (Nachabrechnungen)	–851'582.95	–851'727.85
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	–15'406.78	–14'742.16
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	–18'490.27	–21'529.99
Endbestand am 31.12.	<b>2'524'560.00</b>	<b>2'468'040.00</b>
<b>Fehlerrückstellung</b>		
Anfangsbestand am 1.1.	1'199'876.16	1'001'255.20
+ Erfolgswirksame Bildung	722'495.00	238'259.00
+ Einlage unbeanspruchte Kreditoren	106'911.05	89'647.73
+ Einlage Zahlungsretouren	1'686.55	2'166.54
– Beanspruchung (Auszahlungen)	–3'886.20	–11'110.73
– Erfolgswirksame Auflösung über OA	0.00	0.00
– Erfolgswirksame Auflösung über a.o. Abrechnung	–118'781.52	–120'341.58
Endbestand am 31.12.	<b>1'908'301.04</b>	<b>1'199'876.16</b>
<b>Endbestand total am 31.12.</b>	<b>4'432'861.04</b>	<b>3'667'916.16</b>

Erläuterung zu den «Rückstellungen für verspätete Ansprüche» und den «Fehlerrückstellungen»: Ansprüche gegenüber SUISSIMAGE verjähren fünf Jahre nach erfolgter ordentlicher Abrechnung. Bei jeder ordentlichen Abrechnung wird daher pro Verteilbereich ein vom Vorstand festgelegter Betrag von der Verteilsumme abgezogen und einem Reservefonds für verspätete Meldungen von Ansprüchen zugewiesen. Ebenso wird ein prozentualer Betrag zwischen 1 und 3% der Verteilsumme für den Fall von Fehlern zurückgestellt. Nicht benötigte Rückstellungen werden nach Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist wieder aufgelöst und der Verteilung und damit den Berechtigten zugeführt (vgl. dazu auch die Übersicht über die Berechnung der Individualverteilsummen auf Seite 21 im Geschäftsbericht).



	2011	2010
	CHF	CHF
<b>12.2 Noch nicht verteilte Verwertungserlöse (GT)</b>		
Anfangsbestand am 1.1.	40'035'709.59	40'775'142.02
– Beanspruchung: Bezug für Verteilung Urheberrechte (Ordentliche Abrechnung 2010)	–40'035'709.59	–40'775'142.02
+ Erfolgswirksame Bildung: Einlage aus Betriebsrechnung für Verteilung Folgejahr:		
für Gemeinsame Tarife 1–3	40'803'972.30	38'465'570.30
für Gemeinsame Tarife 4a–d und 12	6'023'603.77	5'624'824.54
für Gemeinsame Tarife 5 und 6	343'112.86	482'563.72
für Gemeinsame Tarife 7 und 9	1'249'453.85	1'198'079.60
	<b>48'420'142.78</b>	<b>45'771'038.16</b>
– Verwaltungskosten	–3'082'487.58	–3'185'509.65
– Weiterleitung SSA, Akonto	–2'673'829.21	–2'549'818.92
<b>Endbestand am 31.12.</b>	<b>42'663'825.99</b>	<b>40'035'709.59</b>

Erläuterung zu den «Rückstellungen noch nicht verteilte Verwertungserlöse»: Die Einnahmen eines bestimmten Jahres aus den Gemeinsamen Tarifen können erst im Folgejahr verteilt werden, nachdem einerseits die Gesamteinnahmen dieses Nutzungsjahres bekannt sind und andererseits auch die Werkanmeldungen und sämtliche darauf basierenden verteilrelevanten Nutzungen dieses Jahres erfasst sind. Daher werden die Einnahmen des Berichtsjahres aus den Gemeinsamen Tarifen unter Abzug der Verwaltungskosten und der Akontozahlungen an die SSA bis zur Verteilung im Folgejahr zurückgestellt. Die unter diesem Titel gebildeten Reserven werden somit jeweils im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst.

	2011	2010
	CHF	CHF
<b>12.3 Übrige Rückstellungen (freiwillige Kollektivverwertung)</b>		
Anfangsbestand am 1.1.	1'613'993.90	1'554'204.34
+ Erfolgswirksame Bildung	748'145.65	773'528.20
– Beanspruchung	–672'528.01	–713'783.64
– Erfolgswirksame Auflösung	–	–
<b>Endbestand am 31.12.</b>	<b>1'689'611.54</b>	<b>1'613'993.90</b>
Davon entfallen auf:		
• Senderechte	941'872.69	969'153.13
• VoD	29'681.26	9'471.79
• Schwestergesellschaften Schweiz	107'512.58	105'071.85
• Ausland	512'869.02	473'370.03
• Auslandsammeltopf	97'675.99	56'927.10

Erläuterung zu den «Übrigen Rückstellungen»: Die Einnahmen im Bereich der freiwilligen Kollektivverwertung und aus dem Ausland werden grundsätzlich im Jahr des Zuflusses an die Berechtigten weitergeleitet. Soweit solche Einnahmen aber erst gegen Ende Jahr zufließen und daher aus Zeitgründen im laufenden Jahr nicht mehr verteilt werden können, werden sie zurückgestellt und zu Beginn des Folgejahres weitergeleitet. Die unter diesem Titel gebildeten Rückstellungen werden somit im Folgejahr wieder vollständig aufgelöst; eine Ausnahme bilden die Senderechte, bei denen wegen eines Systemwechsels beim Inkasso ein Teil der Einnahmen für künftige Ansprüche in den Rückstellungen verbleiben muss.

## C. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Erfolgsrechnungen

(alle Zahlen in 1000 CHF; Vorjahreszahlen in Klammern)

**13** Derzeit gibt es kaum sichere Anlagemöglichkeiten, welche einen Zinsertrag versprechen, weshalb die realisierten Wertschriften und Zinsertträge auf früheren, noch laufenden Anlagen beruhen. Überdies hat der tiefe Eurokurs gegenüber dem Schweizer Franken zu einer buchmässigen Wertberichtigung unseres Euro Guthabens geführt.

**14** In der Position «Erträge aus Dienstleistungen für Dritte» ist insbesondere die den Schwestergesellschaften in Rechnung gestellte Entschädigung für das durch SUISSIMAGE durchgeführte Inkasso bei den Gemeinsamen Tarifen 1, 2, 7 und 12 enthalten.

**15** Die Position «Personalaufwand» setzt sich zusammen aus 2696,2 für Löhne (2698,5), aus gesamthaft 567,7 für Sozialleistungen (547,7), wovon 268,5 für Personalvorsorge (261,9) sowie 7,8 übrige Personalkosten (76,9). Unter Berücksichtigung der Rückerstattung von Lohnanteilen durch Versicherungen und Drittorganisationen in der Höhe von 200,6 (183,7) ergibt sich ein Personalaufwand von gesamthaft 3071,1 (3139,4). Die Lohnsumme 2011 bezieht sich auf einen Personalbestand bei den Festangestellten von durchschnittlich 27,2 Vollzeitstellen (27,6). Der Bruttojahreslohn des Geschäftsführers betrug 199,0. (205,3). Die Bruttolohnsumme der dreiköpfigen Geschäftsleitung machte im Berichtsjahr insgesamt 439,8 (461,1) aus. Das Verhältnis zwischen tiefstem und höchstem Lohn belief sich auf 1:3,4. Arbeitgeber haben von Gesetzes wegen mindestens die Hälfte der Beiträge der versicherten Arbeitnehmer an die berufliche Vorsorge zu bezahlen; SUISSIMAGE übernimmt generell bei allen Mitarbeitenden 65% der BVG-Beiträge.

**16** Im Betrag von 101,7 (114,3) sind enthalten sämtliche Honorare und Spesen für vier Sitzungen des elfköpfigen Vorstandes, mehrere Sitzungen des dreiköpfigen Präsidiums sowie für verschiedene Verpflichtungen der Präsidentin oder der Vizepräsidenten namentlich gegenüber Behörden und Schwestergesellschaften.

**17** Zu den Abschreibungsgrundsätzen vgl. oben Bst. A. Die Informatik-Hardware sowie das Mobiliar werden auf vier Jahre linear vom Anschaffungswert abgeschrieben.

**18** In der Position «Übrige Verwaltungskosten» sind enthalten: Büromaterial 8,7 (9,0); EDV-Material 3,4 (4,7); Druckkosten Papiere/Formulare 10,7 (17,0); Telefon/Fax/Modem 9,8 (10,9); Porti 26,2 (29,3); Bücher/Kurse 24,9 (28,1); Informationsbeschaffung 33,7 (23,5); ARGUS 3,6 (4,5); Beratungs-, Aufsichts-, Revisionsstellenhonorare 209,4 (164,3); Beiträge Verbände und Organisationen 110,0 (118,8); Übersetzungen 16,0 (13,3); allgemeine Büro- und Verwaltungsspesen 38,4 (45,7); Reise-, Hotelkosten 36,7 (37,5); Vorsteuerkürzung MWST 28,5 (21,6).

**19** Unter der Position «PR/Werbung/GV» sind enthalten: PR-Massnahmen für firmenspezifische, urheberrechtliche oder filmpolitische Anliegen, Gestaltung und Druckkosten von Drucksachen und Werbeprodukten, Auftritte an Filmfestivals, Insertionskosten sowie die gesamten Kosten der Generalversammlung (darin enthalten sind neben den Kosten für die eigentliche Durchführung der Generalversammlung auch die im

Zusammenhang damit anfallenden Kosten wie insbesondere jene für Übersetzung, Lektorat, Gestaltung und Druck des Jahresberichts).

**20** Die Informatikkosten setzten sich zusammen aus: Infrastruktur 1,1 (3,9); Software 272,1 (334,3); Wartung 41,2 (28,5); Schulung 0 (-0,3) und externe Unterstützung 1,6 (4,8).

**21** Der Betriebsaufwand (Verwaltungsaufwand abzüglich Dienstleistungen für Dritte) belief sich im Jahr 2011 bezogen auf die Gesamteinnahmen aus Urheberrechten (Anteil SUISSIMAGE) auf 6,87% (7,65%) und der Unternehmensaufwand (Betriebsaufwand abzüglich Zins- und Wertschriftenertrag) belief sich auf 5,98% (6,52%).

**22** Bei jenen Gemeinsamen Tarifen, bei denen SUISSIMAGE das Inkasso durchführt, sind auch die Anteile der Schwestergesellschaften im ausgewiesenen Ertrag mitenthalten. Wo Schwestergesellschaften das Inkasso durchführen, handelt es sich um die Bruttozahlen, von denen die Spesen für das Inkasso (vgl. Ziff. 24) in Abzug zu bringen sind. GT 1: 81 491 (78 247); GT 2a/b: 2603 (1951); GT 3a/b: 3354 (2768); GT 4a-d: 3329 (4524); GT 5: 267 (408); GT 6: 159 (172); GT 7: 2047 (2044); GT 9: 367 (329); GT 12: 5101 (2194).

**23** Verbände, welche von ihren Mitgliedern die Urheberrechtsentschädigungen einziehen und gesamthaft abliefern, erhalten für diese Mitarbeit beim Inkasso einen sogenannten Verbandsrabatt.

**24** Vom Ertrag Gemeinsamer Tarife, bei denen das Inkasso durch eine Schwestergesellschaft erfolgt, ist deren Inkassoprovision in Abzug zu bringen (analog zu Ziff. 14).

**25** Ertrag aus übrigen Urheberrechten: Senderechte 1642,8 (1252,2); VoD 45,4 (16,4); Schwestergesellschaften Inland 364,1 (485,6); Schwestergesellschaften Ausland 967,7 (1193,7); Auslandsammeltopf 124,6 (127,2).

**26** Es handelt sich um die im Jahre 2011 erzielten Einnahmen aus Gemeinsamen Tarifen, welche jeweils im Folgejahr auf die Sendungen des Inkassojahres verteilt werden. Siehe dazu Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

**27** Vgl. Ziff. 21.

**28** Wie in der Mediationsvereinbarung und den Zusatzverträgen zwischen SUISSIMAGE und der SSA vorgesehen, wurden auch im Jahr 2011 wiederum Akontozahlungen an den Verteilbetrag für die Urheberfrankofoner Werke geleistet.

**29** Unter der Position «Einlage in übrige Rückstellungen» sind Entschädigungen aus der freiwilligen Kollektivverwertung aufgeführt, die erst gegen Ende 2011 eingingen und daher erst im Folgejahr verteilt werden können (vgl. dazu die Details unter Erläuterung 12.3).

**30** Vgl. dazu die Übersicht über die Zusammensetzung der Rückstellungen (Erläuterung 12.2).

**31** Die Verteilsummen von SUISSIMAGE und der SSA wurden wiederum zusammengelegt und auf das Total aller abrechnungsrelevanten Punkte verteilt, sodass für die Berechtigten beider Gesellschaften gleich hohe Entschädigungen resultieren. Vom derart errechneten Anteil der SSA für die Urheber an frankofonen Werken galt es, die im Vorjahr bereits geleisteten Akontozahlungen (vgl. Ziff. 28) in Abzug zu bringen und die Differenz zu überweisen.

**32** Unter dieser Position sind nur die Fondsbeiträge aus den Gemeinsamen Tarifen aufgeführt. Hinzu kommen die im laufenden Jahr vorgenommenen Fondsbeiträge von CHF 235 525.94 (CHF 266 389.20) aus den übrigen Tarifen und aus Kompensationsabzügen.

#### **D. Weitere Hinweise**

- Zum Bilanzstichtag des Berichts- und des Vorjahres bestanden weder Eventualverpflichtungen noch Verpflichtungen für den Erwerb von Anlagen und keine Beschränkungen oder Verfügungsrechte.
- Gemäss Art. 45 Abs. 3 URG dürfen Verwertungsgesellschaften keinen eigenen Gewinn anstreben.

## Revisionsstellenbericht



Bericht der Revisionsstelle  
an die Generalversammlung der  
SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft  
für Urheberrechte an audiovisuellen Werken  
Bern

### Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung der SUISSIMAGE, Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken bestehend aus Bilanz, Verwaltungsrechnung, Betriebsrechnung, Verteilung Urheberrechte und Anhang (Seiten 33 bis 42), für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

#### Verantwortung der Verwaltung

Die Verwaltung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Verwaltung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

#### Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

PricewaterhouseCoopers AG, Bahnhofplatz 10, Postfach, 3000 Bern  
Telefon: +41 58 792 75 00, Telefax: +41 58 792 75 10, [www.pwc.ch](http://www.pwc.ch)

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.



#### Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2011 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

#### Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) und die Unabhängigkeit (Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728 OR) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit Art. 906 OR in Verbindung mit Art. 728a Abs. 1 Ziff. 3 OR und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss den Vorgaben der Verwaltung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

PricewaterhouseCoopers AG

  
Hanspeter Gerber  
Revisionsexperte  
Leitender Revisor

  
René Jenni  
Revisionsexperte

Bern, 16. März 2012

## Impressum

### SUISSIMAGE

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken  
Coopérative suisse pour les droits d'auteurs d'œuvres audiovisuelles  
Cooperativa svizzera per i diritti d'autore di opere audiovisive  
Cooperativa svizra per ils dretgs d'auturs d'ovras audiovisualas  
Swiss Authors' Rights Cooperative for Audiovisual Works

Neuengasse 23  
CH-3000 Bern 7  
Telefon +41 31 313 36 36  
Fax +41 31 313 36 37  
mail@suissimage.ch  
www.suissimage.ch

Bureau romand  
Rasude 2  
CH-1006 Lausanne  
Telefon +41 21 323 59 44  
Fax +41 21 323 59 45  
lane@suissimage.ch

### An diesem Jahresbericht haben die folgenden Personen mitgearbeitet

Redaktion: Fiona Dürler  
Redaktionelle Mitarbeit: Valentin Blank, Corinne Frei, Annette Lehmann,  
Dieter Meier, Sven Wälti, Sibylle Wenger  
Übersetzung: Line Rollier  
Gestaltung: moxi ltd., design + communication, Biel  
Druck: Läderach, Bern

(Redaktionsschluss für diesen Jahresbericht war der 16.2.2012)

© 2012 SUISSIMAGE



**SUISSIMAGE**

**Bern** +41 31 313 36 36 | **Lausanne** +41 21 323 59 44 | [mail@suissimage.ch](mailto:mail@suissimage.ch)